

Pahnke, André; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen

Research Report

Persistenz von Selbstständigen in der Grundsicherung

IfM-Materialien, No. 273

Provided in Cooperation with:

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Pahnke, André; Schneck, Stefan; Wolter, Hans-Jürgen (2019) : Persistenz von Selbstständigen in der Grundsicherung, IfM-Materialien, No. 273, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/196175>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

IfM-Materialien

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Persistenz von Selbstständigen in der Grundsicherung

von André Pahnke, Stefan Schneck und Hans-Jürgen Wolter

IfM-Materialien Nr. 273

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

Ansprechpartner

Hans-Jürgen Wolter

IfM-Materialien Nr. 273

ISSN 2193-1852 (Internet)
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, März 2019

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Persistenz von Selbstständigen in der Grundsicherung

Persistence of self-employed receiving means-tested benefits

André Pahnke, Stefan Schneck und Hans-Jürgen Wolter

IfM-Materialien Nr. 273

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung setzt sich mit der Situation von Selbstständigen in der Grundsicherung auseinander. Ursächlich für den Bezug von ergänzenden Leistungen der Grundsicherung sind in den meisten Fällen deutlich rückläufige Einkommen. Tatsächlich ist die Einkommenssituation selbstständiger Leistungsberechtigter trotz guter Ausbildung und langer Arbeitszeiten noch deutlich schlechter als die der abhängig Beschäftigten in der Grundsicherung. Dennoch gelingt es den meisten Selbstständigen, die Hilfebedürftigkeit relativ schnell wieder zu beenden. Ein Teil von ihnen ist allerdings verhältnismäßig lange auf ALG II angewiesen. Da dies in den meisten Fällen betriebliche Gründe haben dürfte, ist hier möglicherweise das der Selbstständigkeit zugrunde liegende Geschäftsmodell kritisch zu hinterfragen. Allgemein ist die Grundsicherung für Selbstständige jedoch ein sinnvolles Instrument, das es vielen ermöglicht, ihr Unternehmen nach einer Krise neu auszurichten und anschließend wieder auf eigenen Beinen stehen zu können.

Schlagwörter: *Selbstständige, Einkommen, Erwerbsarmut, Arbeitslosengeld II*

Abstract

We analyze the situation of self-employed receiving means-tested benefits in Germany. A severe loss of income is the main reason why self-employed individuals become entitled for means-tested benefits. Despite relatively high levels of education and working hours, the income of the self-employed actually is much worse in comparison to paid employees who also receive those benefits. The majority of self-employed individuals are able to improve their incomes and end their need of means-tested benefits within two years after entry. However, some self-employed remain in need for longer periods. In general, our results are suggestive of positive effects for the self-employed because it provides them with the required time for restructuring their businesses and for improving their incomes.

JEL: D31, I32, L26

Keywords: *Self-Employed, Income, Working Poor, Means-Tested Benefits*

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Tabellen	III
Kurzfassung	V
1 Einleitung	1
2 Rechtliche und theoretische Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Theoretische Grundlagen	7
3 Gründe für den ALG II-Bezug von Selbstständigen	11
3.1 Anmerkungen zur Datengrundlage	11
3.2 Eintrittsgründe	12
3.3 Einkommenssituation und Merkmale der Selbstständigen in der Grundsicherung	14
4 Beendigung des ALG II-Bezuges durch Selbstständige	24
4.1 Austrittsgründe	24
4.2 Berufswechsel und der Bezug von Grundsicherung	25
4.3 Verweildauern im ALG II-Bezug	27
5. Fazit	33
Literaturverzeichnis	37
Anhang	41

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Durchschnittliche Nettoeinkommen im Haupterwerb	15
Abbildung 2:	Boxplot-Diagramm zum Vergleich der Einkommensverteilungen von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten	16
Abbildung 3:	Vergleich der schulischen und beruflichen Bildung von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsbeziehern	17
Abbildung 4:	Verteilung der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsbeziehern	18
Abbildung 5:	Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Stunde im Haupterwerb	19
Abbildung 6:	Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat im Haupterwerb nach Bedarfsgemeinschaftstyp	19
Abbildung 7:	Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Stunde im Haupterwerb nach Bedarfsgemeinschaftstyp	20
Abbildung 8:	Durchschnittlicher Anteil des persönlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft	21
Abbildung 9:	Erwerbsverläufe von Personen, die im Jahr 2013 selbstständig waren	26
Abbildung 10:	Erwerbsverlauf der Personen, die 2013 selbstständig waren und Grundsicherung bezogen haben	27
Abbildung 11:	Verteilung der bisherigen Verweildauern von abhängig und selbstständig erwerbstätigen eLb	28
Abbildung 12:	Verweildauer in der Grundsicherung unter Berücksichtigung des Erwerbsstatus bei Eintritt in den ALG II-Bezug	29
Abbildung 13:	Dauer tatsächlich beendeter ALG II-Episoden (abgeschlossene Verweildauer)	30

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Gründe für den Eintritt in die Grundsicherung	14
Tabelle 2:	Schätzergebnisse zu den Merkmalen von ALG II-Beziehern	23
Tabelle 3:	Gründe für den Austritt aus der Grundsicherung	25
Tabelle 4:	Schätzergebnisse zu den Merkmalen Selbstständiger, die den ALG II-Bezug im Beobachtungszeitraum beenden konnten	32
Tabelle A1:	Anzahl erwerbsfähiger und erwerbstätiger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den Jahren 2007 bis 2017	41
Tabelle A2:	Fallzahlenübersicht	42
Tabelle A3:	Abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Verweildauer im SGB II und ausgewählten Merkmalen	43
Tabelle A4:	Selbstständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Verweildauer im SGB II und ausgewählten Merkmalen	44
Tabelle A5:	Strukturmerkmale der erwerbstätigen eLb mit einer bisherigen Leistungsbezugsdauer von mindestens 4 Jahren	45

Kurzfassung

Die vorliegende Studie untersucht auf Basis der Daten des „Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) die Situation von Selbstständigen, die zusätzlich zu ihrem Einkommen auf staatliche Leistungen angewiesen sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Untersuchung der Verweildauern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und möglicher Ein- und Austrittsgründe.

Hilfebedürftigkeit entsteht meistens aufgrund von Einkommensverlusten

Erlittene Einkommensverluste aus der selbstständigen Tätigkeit sind bei den meisten Selbstständigen ursächlich für den Eintritt in die Grundsicherung. Ihr Einkommen reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich um rund 60 %. Mehr als ein Viertel der Selbstständigen zehrt vorab noch von Ersparnissen. Änderungen der Größe oder Struktur einer Bedarfsgemeinschaft sind selten maßgeblich für den Bezug von Leistungen nach SGB II. Tendenziell reduzieren eine vorhandene Partnerschaft (aufgrund des möglicherweise vorhandenen zusätzlichen Einkommens) und eine gute Ausbildung das Risiko, auf ALG II angewiesen zu sein. Gesundheitlich eingeschränkte Personen und Alleinerziehende sind hingegen stärker gefährdet. Selbstständige mit Migrationshintergrund befinden sich im Gegensatz zu abhängig beschäftigten Migranten nicht überdurchschnittlich oft unter den Leistungsbeziehern.

Einkommen selbstständiger Leistungsbezieher sind sehr niedrig

Das monatliche Nettoeinkommen der Selbstständigen in der Grundsicherung liegt im Durchschnitt mit gerade einmal 390 € deutlich unter dem der abhängig beschäftigten Leistungsbezieher (746 €) und erst recht unter dem von Personen, die sich nicht in der Grundsicherung befinden. Das ist umso bemerkenswerter, als die Selbstständigen tendenziell gut ausgebildet sind. Dieser Unterschied kann nicht auf kürzere Arbeitszeiten zurückgeführt werden. Tatsächlich arbeiten viele der Betroffenen sogar ausgesprochen lange. Entsprechend gering sind dann auch die Stundenlöhne vieler Unternehmer: Durchschnittlich können sie netto lediglich 3,50 € vereinnahmen.

Zumeist schneller Austritt aus der Grundsicherung

Die meisten Selbstständigen beenden den Leistungsbezug relativ schnell innerhalb der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Grund dafür ist meist ein gestiegenes Einkommen aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Durch-

schnittlich können sie ihre Einkünfte fast verdreifachen. Das deutet darauf hin, dass sie sich aktiv mit ihrer unternehmerischen Situation auseinandergesetzt und ihr Geschäftsmodell angepasst haben.

Daneben gibt es allerdings auch eine kleinere Gruppe von Selbstständigen, die langfristig in der Grundsicherung verbleiben. Dieses Verharren kann nicht mit den persönlichen Merkmalen dieser Unternehmer erklärt werden. Es wird daher wahrscheinlich auf betriebliche Gründe zurückzuführen sein, was aber aufgrund der Datenlage nicht weiter überprüft werden konnte. Möglicherweise sind diese Unternehmen einfach wirtschaftlich nicht tragfähig oder etwaige Anpassungen des Geschäftsmodells gestalten sich vergleichsweise schwierig.

Grundsicherung für Selbstständige ist grundsätzlich sinnvoll

Die Grundsicherung für Selbstständige ermöglicht es vielen Selbstständigen, auf plötzliche Unternehmenskrisen reagieren und ihr Geschäftsmodell anpassen zu können. Ohne diese Möglichkeit hätten sie ihre Tätigkeit eventuell nicht fortführen können. Insofern ist das derzeitige System sinnvoll. Da das ALG II - ähnlich wie die meisten Leistungen des Sozialgesetzbuches - grundsätzlich an das (vormalige) Vorhandensein einer abhängigen Beschäftigung anknüpft, ist die Ausgestaltung aus Sicht Selbstständiger mitunter nicht optimal. Ein Beispiel hierfür sind die Unstimmigkeiten, die sich im Hinblick auf die Altersvorsorge Selbstständiger ergeben können.

Hohe Bestandszahlen verdecken Dynamik

Die Anzahl der Selbstständigen in der Grundsicherung war über Jahre hinweg hoch und veränderte sich kaum. Erst im Zuge der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre begann sie zurückzugehen. Dies täuscht zumindest teilweise über eine durchaus vorhandene Dynamik hinweg. Hinter diesen Bestandszahlen verbergen sich nur zu einem kleinen Teil Selbstständige, die sich nur schwer aus der Hilfebedürftigkeit lösen können. Es ist daher wichtig, dass die Jobcenter die Selbstständigen im Rahmen des „Forderns und Förderns“ dabei unterstützen, möglichst schnell wieder auf eigenen Füßen stehen zu können.

1 Einleitung

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. des Arbeitslosengeldes II (ALG II) zum 1. Januar 2005 beschlossen. Seitdem soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende unter dem Leitsatz des "Förderns und Forderns", der bereits in den ersten Paragraphen des SGB II zu erkennen ist, Leistungsberechtigten ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Sie soll allerdings auch die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung eigenständig bestreiten können. Gleichzeitig wird von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aber auch verlangt, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, aktiv an allen Maßnahmen zur ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und eben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Die mit der Grundsicherung verbundene Festlegung eines gesetzlich bestimmten sozio-kulturellen Existenzminimums stellte zusammen mit Förderungen der Arbeitsmarktteilnahme sowie der Stärkung der Eigenverantwortung und den daran gebundenen Pflichten einen Paradigmenwechsel in der bis dahin eher statussichernden deutschen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dar (vgl. Eichhorst et al. 2010; Koller-Bösel et al. 2014). Die Einführung des ALG II war mit der Erwartung verbunden, dass Arbeitslose besser an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und sie durch das dort erzielte Erwerbseinkommen ihre Bedürftigkeit überwinden können. Daher sollten insbesondere für geringqualifizierte Arbeitslose Anreize geschaffen werden, eine Arbeit auch zu niedrigen Löhnen anzunehmen (vgl. Franz 2006; Sinn et al. 2002).

In den Jahren 2005 bis 2014 erhielten insgesamt 16,7 Mio. Personen zumindest zeitweilig Leistungen auf Grundlage des SGB II. Rund eine Million Leistungsberechtigte waren ununterbrochen auf die Grundsicherung angewiesen (vgl. Seibert et al. 2017), also gut jede sechste der insgesamt 6,1 Mio. Personen, die bei Einführung des SGB II im Januar 2005 in die Grundsicherung übergegangen sind. Die übrigen konnten ihre Bedürftigkeit (zumindest zeitweise) beenden, wobei die Mehrheit (3,4 Mio. Personen) mindestens ein Jahr durchgehend im Leistungsbezug verblieben ist (vgl. Koller-Bösel et al. 2014). Der bisherige Höchststand wurde im Frühjahr 2006 mit etwa 7,5 Mio. Personen erreicht (vgl. Seibert et al. 2017). Im Dezember 2018 waren es immerhin

noch 5,9 Mio. Personen in gut 3 Mio. Bedarfsgemeinschaften. (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2019a) und somit in etwa so viele, wie bei Einführung der Grundsicherung im Jahr 2005. Das trotz der seither deutlich verbesserten Situation auf dem Arbeitsmarkt insgesamt.¹

Angeichts dieser dauerhaft hohen Anzahl von Leistungsberechtigten wird in der Arbeitsmarktforschung mitunter die Frage aufgeworfen, ob die in die Grundsicherung gesteckten Erwartungen tatsächlich erfüllt werden (vgl. Koller-Bösel et al. 2014). Infolgedessen befassen sich die vorliegenden Studien genauer mit dem Bestand und der Dynamik in der Grundsicherung (z.B. Koller-Bösel et al. 2014; Seibert et al. 2017) oder auch mit Hemmnissen, die einem erwerbsbedingten Abgang aus der Grundsicherung entgegenstehen können (vgl. Beste/Trappmann 2016). Hierbei zeigt sich, dass die Gruppe der Leistungsbezieher sehr inhomogen ist. Ein Teil schafft es, den ALG II-Bezug relativ schnell zu beenden, während andere sehr lange in der Grundsicherung verharren. Eine reine Betrachtung der Bestandszahlen täuscht daher über eine durchaus vorhandene Dynamik in der Grundsicherung hinweg. Zudem besteht ein Großteil der Personen mit hoher Persistenz in der Grundsicherung aus *erwerbstätigen Leistungsberechtigten*, die trotz Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht ohne aufstockende SGB II-Leistungen bestreiten können (vgl. Seibert et al. 2017).

Unter diesen sogenannten "Aufstockern" gehen einige einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Deren Zahl stieg nach Einführung des SGB II rasant an (vgl. May-Strobl et al. 2011) und verharrte bis 2015 auf einem Niveau von ca. 120.000 Personen. Damals war fast jeder zehnte erwerbstätige Leistungsbezieher selbstständig (vgl. Koller et al. 2012; Tabelle A1 im Anhang). Danach sank die Zahl wieder. Bedingt durch den gleichzeitigen Rückgang der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten betrug der Anteil der Selbstständigen in der Grundsicherung an allen erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 2017 aber immer noch 8,1 %. Die Erwerbsstruktur der erwerbstätigen ALG II-Bezieher ist damit in den letzten Jahren relativ stabil geblieben und entspricht grob der Erwerbsstruktur in der Gesamtbevölkerung.²

¹ Für das Jahr 2005 verzeichnet die Bundesagentur für Arbeit (2018) mit 13 % die bisher höchste Arbeitslosenquote seit 1991 (4,9 Mio. Arbeitslose). In 2018 betrug die Arbeitslosenquote gut 6 % (2,3 Mio. Arbeitslose).

² 2017 lag die Selbstständigenquote bei 9,8 % (vgl. IfM Bonn 2019).

Nun kann man aus hohen, relativ statischen Bestandszahlen nicht ohne weiteres auf eine fehlende Dynamik schließen. Eine reine stichtagsbezogene Betrachtung kann dynamische Prozesse verdecken (vgl. Koller-Bösel et al. 2014). Die bisherige Forschung berücksichtigt das durchaus, konzentriert sich aber überwiegend auf abhängig erwerbstätige Leistungsbezieher.³ Hier setzt nun die vorliegende Untersuchung an, die sich explizit mit der Dynamik des ALG II-Bezugs selbstständig Erwerbstätiger auseinandersetzt. Ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den abhängig Beschäftigten oder zeigen sich aufgrund der Besonderheiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Unterschiede? Was sind überhaupt die Gründe dafür, dass Selbstständige Leistungen nach dem SGB II beantragen? Sind sie, einmal dort angelangt, in der "Sozialhilfefalle" gefangen oder gelingt ihnen das Ende des Leistungsbezugs? Und falls Letzteres zutrifft, wie lange dauert es üblicherweise, bis sie die Durststrecke überwunden haben?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden im folgenden Kapitel zunächst die rechtlichen, aber auch theoretischen Grundlagen diskutiert, die zu einem besseren Verständnis der Dynamik des ALG II-Bezugs von Selbstständigen beitragen und so Anhaltspunkte für die weiteren empirischen Auswertungen liefern können. Darauf aufbauend werden im dritten Kapitel Ergebnisse zu den Gründen für den ALG II-Bezug von Selbstständigen vorgestellt, während entsprechende Auswertungen zum Austritt aus der Grundsicherung im vierten Kapitel erörtert werden. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse werden abschließend im Fazit der Studie zusammengefasst.

³ Lediglich Koller et al. (2012) sprechen in diesem Zusammenhang von ersten Hinweisen auf eine Verstetigung des Leistungsbezugs bei Selbstständigen.

2 Rechtliche und theoretische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß SGB II gehören Selbstständige ebenso wie abhängig Beschäftigte, die auf Grund eines unzureichenden Erwerbeinkommens auf zusätzliche Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, zu den sog. *erwerbsfähigen Leistungsberechtigten* (eLb). Im Einzelnen handelt es sich nach § 7 (1) SGB II dabei um alle Personen im Alter von 15 bis 67 Jahren⁴, die

- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Nach § 8 (1) SGB II ist dabei *erwerbsfähig*, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. *Hilfebedürftigkeit* liegt gemäß § 9 SGB II vor, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten. Eine Differenzierung zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen erfolgt nicht. Aus diesem Grund haben Selbstständige ebenso wie Arbeitnehmer einen Anspruch auf (aufstockende) Grundsicherung, wenn die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nicht ausreichen, den nach §§ 19 ff. SGB II ermittelten Bedarf zu decken.

Die Höhe der tatsächlich monatlich zu zahlenden Grundsicherung ergibt sich dann aus der Differenz des ermittelten Bedarfs (der Bedarfsgemeinschaft) und dem zu *berücksichtigenden Einkommen*. Die genaue Vorgehensweise ist in § 11 SGB II⁵ geregelt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016):

- Berechnung der maximal zustehenden monatlichen Unterstützung,
- Berechnung des Nettoeinkommens⁶,
- Berücksichtigung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit⁷ und

4 Die genaue Altersgrenze richtet sich nach dem Geburtsjahr und ist in § 7 a SGB II definiert. Für alle Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt derzeit die Obergrenze von 67 Jahren.

5 Die genauen Modalitäten sind in der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung geregelt.

6 Hierbei werden Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgezogen. Des Weiteren können entweder pauschal 100 € oder aber gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, angemessene private Versicherungen, geförderte Beiträge zur Altersvorsorge und Werbungskosten vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

- Abzug des verbleibenden Einkommens von der maximal zustehenden Unterstützung.

Da bei Selbstständigen die Einkünfte Schwankungen unterliegen, gewähren die Jobcenter ihnen zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis des in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu erwartenden Einkommens. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt die endgültige Festsetzung anhand der tatsächlichen Werte. Bei saisonal schwankenden Einkünften sind die Selbstständigen gehalten, Rücklagen zu bilden (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014a).

In Abweichung von den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften mindern Abschreibungen das Einkommen nicht. Abzuziehen sind alle im Bewilligungszeitraum anfallenden Betriebsausgaben (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014a). Hohe Abschreibungen aufgrund von in der Vergangenheit getätigten Betriebsausgaben können somit weder einen Anspruch auf ALG II begründen noch seine Höhe beeinflussen. Außerdem werden nur Betriebsausgaben berücksichtigt, die als notwendig und unvermeidbar für den Gewerbebetrieb anzusehen sind *und* nicht offensichtlich im Widerspruch zu den Lebensumständen stehen, die üblicherweise beim Bezug von Grundsicherung zu erwarten sind (§ 3 (3) ALG II-V).⁸

Reicht das zu berücksichtigende Einkommen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus, müssen Hilfebedürftige prinzipiell zunächst nach § 12 (1) SGB II ihr eigenes *Vermögen* einsetzen, bevor sie Arbeitslosengeld II beanspruchen können. Es gibt jedoch Schonvermögen, die nicht vorab verwertet werden müssen (§ 12 (2), (3) SGB II). So steht jedem Erwachsenen ein Grundfreibetrag von 150 € je Lebensjahr zu.⁹ Die staatliche Rente, die staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente“) und die Betriebsrenten bleiben unangetastet. Darüber hinaus bleibt je Erwachsenen ein Vermögen von 750 € je vollendetem Lebensjahr, das der Altersvorsorge dient, unangetastet.¹⁰ Des

⁷ Zusätzlich zu den mindestens 100 € aus Schritt 2 bleiben von einem Einkommen zwischen 100 und 1.000 € 20 % und von einem Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 € 10 % unberücksichtigt.

⁸ So wäre es beispielsweise für einen hilfebedürftigen Selbstständigen nicht opportun, ein luxuriöses Essen als Geschäftsessen geltend zu machen.

⁹ Mindestens jedoch 3.100 €.

¹⁰ Bedingung hierfür ist allerdings, dass das Vermögen aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Bestimmung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwendet werden darf.

Weiteren bleibt bei Selbstständigen, sofern sie nicht rentenversicherungs-pflichtig sind, das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen in angemessener Höhe unberücksichtigt. Im Hinblick auf die Verwertbarkeit von notwendigem Betriebsvermögen gilt der Grundsatz, dass für eine Erwerbstätigkeit unentbehrliche Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017a).

Wie mit allen Empfängern von Grundsicherung ist auch mit betroffenen Selbstständigen eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II abzuschließen. Hierin werden die von der Bundesagentur erwarteten Bemühungen des Gründungsinteressierten oder Selbstständigen und die seitens der Bundesagentur für Arbeit zu gewährenden Förderleistungen festgehalten. Die Bewilligung gilt in der Regel für sechs Monate, Verlängerungen auf bis zu zwölf Monate oder Verkürzungen sind jedoch möglich (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2014b). Der Hilfesuchende ist verpflichtet, zunächst sein Einkommen, sein Vermögen und seine Arbeitskraft einzusetzen, bevor er die Grundsicherung in Anspruch nehmen kann. Dies geht explizit aus § 9 (1) SGB II hervor: Hilfebedürftigkeit setzt zwingend voraus, dass der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.

Die Konkretisierung, was unter einer *zumutbaren Arbeit* im Sinne des § 9 (1) SGB II anzusehen ist, erfolgt in § 10 SGB II. Grundsätzlich ist hierbei von einem sehr weit reichenden Zumutbarkeitsbegriff auszugehen.¹¹ Die Beendigung der bisherigen Erwerbstätigkeit ist nach § 10 (2) 5. SGB II ausdrücklich *nicht* unzumutbar. Grundsätzlich kann daher von einem Selbstständigen die Aufnahme einer neuen Arbeit verlangt werden, wenn durch den Wechsel in eine andere Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit dauerhaft beendet oder verringert werden kann. Im Regelfall wird spätestens nach einem Jahr des Leistungsbezugs geprüft, ob der Verweis auf eine andere Arbeit geboten ist (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017a).

Der Hilfebedürftige kann jedoch seine selbstständige Tätigkeit weiter fortsetzen, wenn er (z. B. mittels einer Tragfähigkeitsbescheinigung) begründete Anhaltspunkte dafür vorlegen kann, dass durch die selbstständige Tätigkeit die

¹¹ § 10 (1) SGB II sieht nur wenige Ausnahmen vor, insbesondere bei Arbeiten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, die Erziehung eines Kindes gefährden oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen entgegenstehen.

Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. Kommt es nicht zu einer positiven Einschätzung, ist die Empfehlung, eine andere Tätigkeit aufzunehmen, im Rahmen der obligatorischen Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II festzuhalten. In diesem Fall wäre eine Weigerung des Hilfebedürftigen, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen, eine Pflichtverletzung nach § 31 (1) SGB II, die entsprechende Sanktionen gemäß § 31 (1), (3) SGB II (Kürzung der Regelleistung um 30 % bis hin zur völligen Streichung bei wiederholten Pflichtverletzungen) nach sich zieht.

Zusätzlich zu den üblichen Leistungen der Grundsicherung kann bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II gewährt werden. Eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II erfolgt nicht. Maßgebliche Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine realistische Chance eröffnet, dass der Gründer nicht mehr auf die Grundsicherung angewiesen ist.¹² Die Gewährung von Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung, die dem zuständigen Fallmanager einen weiten Ermessensspielraum lässt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017b).

Des Weiteren können sowohl Bestandsselbstständige als auch Gründer nach § 16 c SGB II Leistungen erhalten: Aufwendungen für Betriebsmittel, die für die Aufnahme oder die Fortführung einer selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind, können übernommen werden. Die Hilfe kann in Form eines Zuschusses oder eines Darlehens erfolgen.¹³ Die Gewährung von Leistungen nach § 16 c SGB II setzt voraus, dass eine hinreichend sichere Prognose über die wirtschaftliche Tragfähigkeit möglich ist und die Hilfebedürftigkeit zukünftig dauerhaft überwunden oder zumindest substanziell verringert werden kann (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017c).¹⁴

2.2 Theoretische Grundlagen

Wie im vorigen Abschnitt aufgezeigt, ist es aus rechtlicher Sicht durchaus möglich, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine bestehende Selbst-

¹² Eine Reduzierung der Hilfebedürftigkeit ist ausdrücklich nicht ausreichend.

¹³ Der Zuschuss ist allerdings nach § 16 c (1) SGB II auf maximal 5.000 € begrenzt.

¹⁴ Sofern das Jobcenter die Überprüfung nicht selber vornehmen kann, ist dazu die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute) vorzulegen (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017c).

ständigkeit in der Grundsicherung fortführen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige Erwerbstätigkeit überhaupt erst aufnehmen. Um eine bessere Kenntnis über die Dynamik der Selbstständigen in der Grundsicherung zu erhalten, drängt sich aus theoretischer Sicht die Frage auf, warum Selbstständige in einer Situation, in der sie ihren Lebensunterhalt nicht ohne aufstockende SGB-II-Leistungen bestreiten können, dennoch an dieser Erwerbsform festhalten.

In klassischen Berufswahl-Modellen (*occupational choice models*, vgl. z.B. Parker 2009) basiert die Entscheidung zwischen alternativen Beschäftigungsformen auf einer individuellen Nutzenmaximierung. Ein möglicher Grund für das Verweilen in einer nicht auskömmlichen Selbstständigkeit kann dabei das Fehlen einer adäquaten Alternative sein. Dieser Grund mag in Anbetracht der positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren an Bedeutung verloren haben. Es ist aber nach wie vor möglich, dass es aus persönlichen oder familiären Gründen schwer ist, einer abhängigen Beschäftigung nachzugehen.

Aus den Berufswahlmodellen lassen sich zwei weitere Gründe ableiten, die ein Verweilen in einer nicht existenzsichernden Selbstständigkeit erklären können. Das sind einerseits die Kosten eines Berufswechsels und andererseits die persönliche Risikoneigung. Die Risikoneigung spielt eine zentrale Rolle, weil risikofreudigere Personen schneller zu einem Berufswechsel tendieren als Personen, die Unsicherheit und Risiken eher scheuen und daher länger im aktuellen Status verweilen. Zusätzlich geht ein Berufswechsel von der Selbstständigkeit hin zu einer abhängigen Beschäftigung mit Kosten einher. Diese umfassen neben irreversiblen monetären Kosten auch nicht-monetäre emotionale Kosten wie beispielsweise den Verlust der mit einer Selbstständigkeit zumeist verbundenen größeren Autonomie des Handelns oder ein mögliches Stigma des Scheiterns (vgl. Benz/Frey 2004; Landier 2006). Somit könnten Selbstständige versucht sein, diese Kosten zu vermeiden oder deren Realisierung möglichst lange hinauszuzögern (vgl. Dixit 1989; Dixit/Rob 1994). Zudem ist zu bedenken, dass sich Selbstständige trotz wirtschaftlicher Probleme zu dieser Tätigkeit bekennen können (vgl. u.a. Baron 1998; DeTienne et al. 2008). Diese sog. „*eskalierende Selbstverpflichtung*“¹⁵ könnte auch erklären,

¹⁵ Mit dem Begriff der „eskalierenden Selbstverpflichtung“ bzw. des „eskalierenden Commitments“ (escalating commitment) wird die Tendenz bezeichnet, sich gegenüber einer früher getroffenen Entscheidung verpflichtet zu fühlen und diese über die Bereitstellung

warum eine Selbstständigkeit selbst dann noch fortgeführt wird, wenn das Einkommen schon länger nicht ausreicht und deswegen das (komplette) Vermögen aufgebraucht wird.

Im Rahmen bestimmter Berufswahl-Modelle kann es auch rational sein, in der gegenwärtigen, eher mäßig erfolgreichen Selbstständigkeit zu verweilen, wenn eine realistische Aussicht auf Besserung der Geschäftsentwicklung besteht (vgl. Parker 2009). Eine solche Erwartungshaltung kann eine weitere Erklärung dafür sein, warum Selbstständige in der Grundsicherung an ihrer Tätigkeit festhalten. Hierbei gilt es zu beachten, dass Selbstständige in der Regel nicht nur als risikofreudiger gelten, sondern zuweilen sogar ein übermäßiges Selbstvertrauen (*overconfidence*) aufweisen können (vgl. Koellinger et al. 2007; Parker 2009). Ebenso ist es möglich, dass die eigenen Geschäftserwartungen mitunter verzerrt wahrgenommen werden (vgl. Bernardo/Welch 2001). Diese Eigenschaften können letztlich zu erheblichen Fehleinschätzungen führen und die Verweildauer in der Grundsicherung erhöhen. Insbesondere ist dann mit einem längeren Verbleib in der schlecht laufenden Selbstständigkeit zu rechnen, wenn noch finanzielle Reserven vorhanden sind, die dabei helfen können, die wirtschaftliche „Durststrecke“ zu überwinden.

Neben individuellen Entscheidungen und persönlichen Präferenzen beeinflusst das Vorhandensein eines Partners oder Kindes die Berufswahl, das Gründungsverhalten oder eine bestehende Selbstständigkeit. Der Haushaltskontext nimmt im Rahmen des Unternehmertums eine bedeutende Stellung ein, da berufliche Entscheidungen in der Regel nicht isoliert von den anderen Haushaltmitgliedern getroffen werden (vgl. Carter et al. 2017). So müssen beispielsweise haushaltsinterne Angelegenheiten in arbeitsintensiveren Perioden anders organisiert werden als in weniger arbeitsintensiven Zeiten. Mitunter arbeiten Familienmitglieder auch als Mithelfende im eigenen Unternehmen (vgl. Werner 2011). Nicht zuletzt regeln Mitglieder eines Haushalts auch finanzielle Angelegenheiten gemeinsam. Ein Partner ist mitunter in der Lage, mögliche Einkommensschwankungen des Selbstständigen abzusichern oder zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen (vgl. Werner/Kay 2006; Parker 2009). Infolgedessen kommt es hin und wieder dazu, dass der Partner eine schlecht laufende Selbstständigkeit oder gar Verluste des Selbstständigen

zusätzlicher Ressourcen zu stützen, obwohl sich diese Entscheidung bisher als ineffektiv oder falsch erwiesen hat (vgl. Brockner/Rubin, 1985; Staw/Ross, 1987).

ausgleicht und so zumindest temporär die weitere Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Des Weiteren können Präferenzen für bestimmte private Arbeits- und Lebensmodelle das Festhalten an einer selbstständigen Tätigkeit auch in schwierigen finanziellen Situationen erklären. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist in der Regel flexibler als eine abhängige Beschäftigung, bei der die Arbeitsstunden und der Lohn üblicherweise im Arbeitsvertrag festgelegt sind. Zudem können Selbstständige aufgrund ihres vergleichsweise hohen Grades an Selbstbestimmung unter Umständen über eine Ausweitung der Arbeitszeit oder eine Anpassung der Preise eine Einkommenssteigerung erzielen. Auf diese Weise könnte eine Beendigung des Bezugs von Leistungen aus der Grundsicherung für Selbstständige einfacher als für abhängig Beschäftigte sein. Bisherige Studien zu Selbstständigen in der Grundsicherung zeigen jedoch, dass ihre Einkommenssituation häufig trotz hoher Arbeitszeit prekär ist (vgl. Koller et al. 2012; Pahnke et al. 2014). Faktisch scheinen die Möglichkeiten der Selbstständigen, das Einkommen durch Mehrarbeit zu steigern, begrenzt zu sein. Im Einzelfall hängen diese vom konkreten Geschäftsmodell und den damit verbundenen Einkommenspotenzialen ab. Zusätzlich können haushaltspezifische Einschränkungen und Verpflichtungen (z.B. Kinderbetreuung, Pflege eines nahen Angehörigen) einer Ausweitung der Arbeitszeit entgegenstehen. Entsprechend kommt einer Anpassung des bestehenden Geschäftsmodells umso mehr Bedeutung zu, je schwieriger es erscheint, im bisherigen Rahmen die Einkommenssituation entscheidend zu verbessern und so die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es Selbstständigen in der Grundsicherung nicht nur rechtlich möglich ist, weiter an einer momentan ertragsschwachen selbstständigen Erwerbstätigkeit festzuhalten. Vielmehr ist dieses Verhalten unter bestimmten Bedingungen auch "ökonomisch rational". Insbesondere individuelle Eigenschaften und Präferenzen, ein unbedingter Wille, in der Selbstständigkeit zu verweilen sowie ein Mangel an beruflichen Alternativen schlagen sich in der Bewertung der aktuellen Erwerbssituation nieder und können so ein Ausharren in der Selbstständigkeit erklären. Gerade auch dann, wenn sich aus dem Haushaltskontext zusätzlich entsprechende Anlässe ergeben.

3 Gründe für den ALG II-Bezug von Selbstständigen

3.1 Anmerkungen zur Datengrundlage

Eine empirische Untersuchung der Dynamik bzw. Persistenz von Selbstständigen in der Grundsicherung bedarf auf Grund der rechtlichen Besonderheiten des SGB II und des individuellen Berufswahlverhaltens einer Datengrundlage, die nicht nur Informationen zum ALG II-Bezug von Selbstständigen, sondern auch über ihren Haushalt bzw. ihrer Bedarfsgemeinschaft enthält. Das ermöglichen die faktisch anonymisierten Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS). Die Befragung ist ursprünglich zur Evaluation der „Hartz-Reformen“ konzeptioniert worden und eignet sich daher besonders für die Analyse der Lebens- und Problemlagen von Leistungsempfängern (vgl. Berg et al. 2012; Jesske/Schulz 2018). Der Datenzugang erfolgt über einen Scientific Use File (SUF), der über das Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu beziehen ist. Eine ausführliche Beschreibung der Daten findet sich bei Trappmann et al. (2010).

Im Rahmen der jährlichen Erhebung werden alle Personen ab 15 Jahren in den teilnehmenden Haushalten befragt.¹⁶ Inhaltlich schließt die Befragung auf der Haushalts- und Personenebene verschiedene Themen wie Leistungsbezug, Demografie, finanzielle Situation, soziale Situation sowie Verhaltensweisen und Einstellungen ein. Das modulare Befragungsdesign des PASS-Datensatzes umfasst insgesamt 17 Datenmodule, die nicht beliebig miteinander kombiniert werden können (vgl. Trappmann et al. 2010).

In der vorliegenden Studie werden daher die relevanten Datenmodule des PASS zu vier unterschiedlichen Auswertungsdatensätzen kombiniert, die dann jeweils separat analysiert werden. Auf diese Weise sollen die forschungsleitenden Fragen möglichst umfassend beantwortet werden, auch wenn so die unmittelbare Vergleichbarkeit einzelner Teilergebnisse nicht immer gegeben ist. Die ersten drei Wellen des PASS (2007 bis 2009) werden nicht in die Analysen einbezogen, da erst ab der vierten Welle die Ein- und Austrittsgründe in und aus dem ALG II-Bezug einheitlich im Zeitverlauf erhoben werden. Aktueller Rand der Befragung ist das Jahr 2017, sodass insgesamt der Zeitraum von

¹⁶ Zur genauen Beschreibung der Erhebungsmethodik siehe beispielsweise Jesske/Schulz (2018).

2010 bis 2017 betrachtet wird. In den letzten beiden Wellen des PASS wurden durch Aufstockungsstichproben vermehrt Flüchtlinge in das Panel aufgenommen. Aufgrund deren besonderen Lebensumstände können sie nicht ohne weiteres mit den anderen Leistungsbeziehern verglichen werden. Sie werden daher aus der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen. Nicht berücksichtigt werden weiter Haushalte, die aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen, sofern nicht alle Bedarfsgemeinschaften ALG II beziehen. Außerdem werden Haushalte ausgeschlossen, in denen mehr als eine Person einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Dieser Schritt ist erforderlich, um individuelle Merkmale sowie die Situation von Selbstständigen in der Grundsicherung im Haushaltskontext eindeutig analysieren zu können. Letztlich ist mit Blick auf die Selbstständigen im PASS noch zu beachten, dass es sich bei der Erhebung um eine repräsentative Haushaltsbefragung handelt, die nicht speziell auf die Situation von Selbstständigen in der Grundsicherung ausgerichtet ist. Angesichts einer Selbstständigenquote von ca. 10 % in der gesamten Erwerbsbevölkerung führt dies trotz der insgesamt hohen Fallzahl im PASS zu einer relativ geringen Fallzahl bei den Selbstständigen in der Grundsicherung. Daher erfolgen manche Auswertungen auch über alle Befragungswellen hinweg bzw. "gepoolt" (vgl. hierzu auch Koller et al. 2012 und Pahnke et al. 2014). Strukturell stimmen die Merkmale der selbstständig erwerbstätigen Leistungsbezieher im PASS und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gut überein (vgl. Koller et al. 2012), so dass systematische Verzerrungen in den Befragungsdaten ausgeschlossen werden können.¹⁷

3.2 Eintrittsgründe

Im November 2018 befanden sich laut aktuellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit (2019b) noch 78.495 Selbstständige in der Grundsicherung. Damit setzt sich der seit 2015 zu beobachtende Rückgang in dieser Gruppe offenbar weiter fort, wobei der Anteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen, die zusätzlich aufstockende SGB-II-Leistungen erhalten, im November 2018 noch 7,3 Prozent beträgt.¹⁸ Bei der Interpretation dieser Zahlen sind zwei wichtige Aspekte zu beachten. Erstens handelt es sich um eine reine stichtagsbezogene Bestandsermittlung. Selbstständige, die sich zum jeweiligen Stichtag in der Grundsicherung befinden, müssen daher nicht zwingend auch zu Beginn des

¹⁷ Fallzahlübersichten sind Tabelle A2 im Anhang zu entnehmen.

¹⁸ Die Bundesagentur für Arbeit (2019b) weist für November 2018 insgesamt 1.079.851 erwerbstätige (erwerbsfähige) Leistungsberechtigte aus.

ALG II-Bezugs einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sein. Zweitens orientiert sich der Anspruch auf Grundsicherung und ihre tatsächliche Höhe an der wirtschaftlichen Situation der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Das bedeutet, dass ein Selbstständiger sich „nur“ deshalb in der Grundsicherung befinden kann, weil sich bei unverändertem eigenem Einkommen die Größe bzw. Struktur der Bedarfsgemeinschaft verändert hat (z.B. durch eine neue Partnerschaft, Trennung oder die Geburt eines Kindes).

Allerdings sind solche Veränderung nur selten maßgeblich für den Bezug von unterstützenden Leistungen auf Grundlage des SGB II (vgl. Tabelle 1). Auch Einkommensverluste aufgrund des Auszugs von erwerbstätigen Mitgliedern spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der absolut dominierende Eintrittsgrund sind erlittene Einkommensverluste. Drei von vier Selbstständigen befinden sich deshalb in der Grundsicherung. Allerdings betrachten wir hier das Haushaltseinkommen. Es muss daher nicht zwingend der Selbstständige selber sein, der diese Einkommenseinbußen erlitten hat. Auch der Verlust der Erwerbstätigkeit des Partners kann beim Eintritt in die Grundsicherung eine Rolle spielen. Ergänzende Untersuchungen zeigen jedoch, dass das (personenbezogene) Einkommen der Selbstständigen bei Eintritt in die Grundsicherung rund 59 % niedriger ausfällt als im Jahr zuvor.¹⁹ Tatsächlich dürfte also in den meisten Fällen die rückläufige geschäftliche Entwicklung ursächlich für den ALG II-Bezug sein.

¹⁹ Bei abhängig beschäftigten Leistungsberechtigten liegt der entsprechende Wert lediglich bei gut 16 %.

Tabelle 1: Gründe für den Eintritt in die Grundsicherung

	Haushalte mit selbstständiger Erwerbsperson	Haushalte ohne selbstständige, aber mit abhängig beschäftigter Erwerbsperson
	Anteil in %	Anteil in %
Einkommensverlust/-reduzierung	74,7	65,5
Vermögen/Ersparnisse aufgebraucht	28,5	12,9
ALG I ausgelaufen bzw. unzureichend	13,7	25,5
sonstige Gründe	13,3	13,4
Einkommen unzureichend wg. zusätzlicher Personen im Haushalt	6,4	8,5
Einkommensverlust/-reduzierung wg. Auszug Erwerbstätiger	6,0	6,5
Wegfall anderweitiger staatlicher bzw. privater Zahlungen	5,2	9,2
Ersatz des Sozial-/Arbeitslosenhilfebezugs	1,2	0,8
Anzahl Beobachtungen	249	1.687

© IfM Bonn

Mehrfachnennungen möglich. Es werden nur ALG II-Episoden betrachtet, zu deren Beginn (+/- 12 Monate) ein Interview stattfand, um möglichst genau hinsichtlich des Erwerbsstatus zu Beginn des ALG II-Bezugs differenzieren zu können.

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11. Berechnungen des IfM Bonn.

Nicht zuletzt mussten auch rund ein Viertel der Haushalte mit Selbstständigen vorhandenes Vermögen (bis zur Höhe des jeweiligen „Schonvermögens“) aufbrauchen, bevor sie tatsächlich ALG II erhalten haben. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Einkommenssituation des Haushalts bereits seit längerer Zeit nicht existenzsichernd war.²⁰

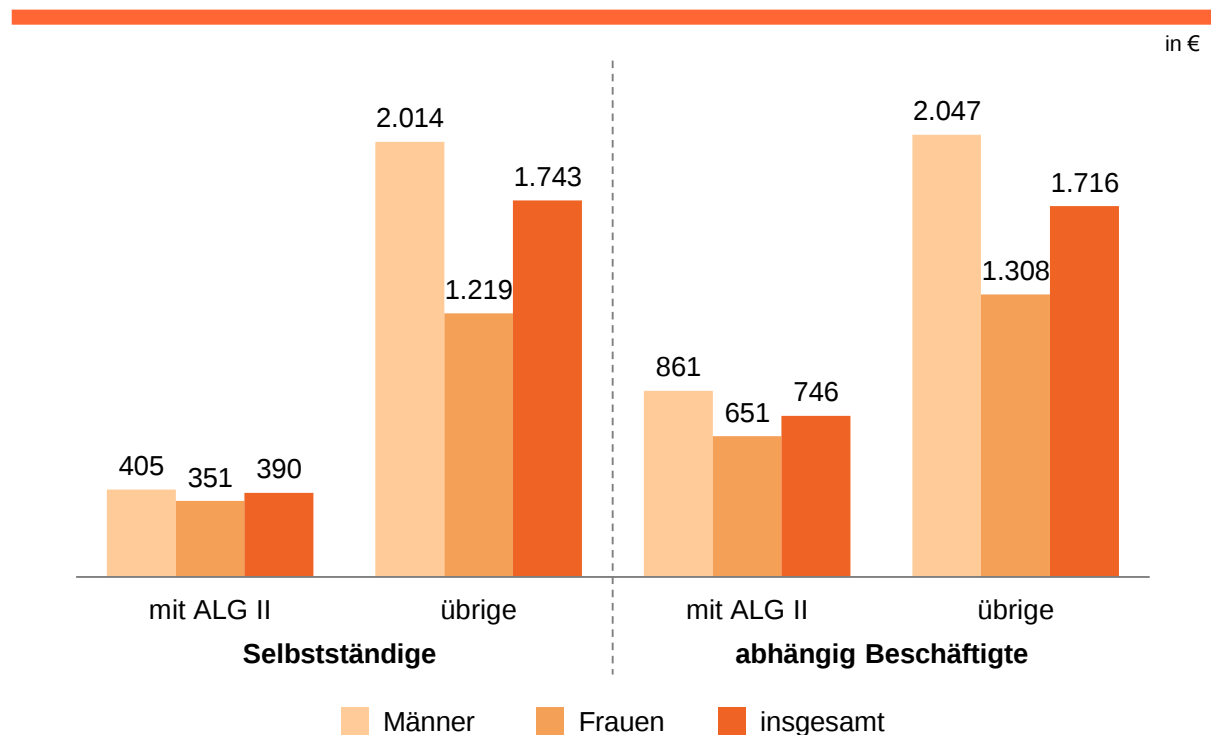
3.3 Einkommenssituation und Merkmale der Selbstständigen in der Grundsicherung

Die Einkommenssituation selbstständiger ALG II-Bezieher ist deutlich schlechter als die ihrer abhängig beschäftigten Pendants. Damit bestätigt sich das in früheren Untersuchungen von Pahnke et al. (2014) und Koller et al. (2012) gezeichnete Bild. Durchschnittlich erzielen selbstständige ALG II-Bezieher nur

²⁰ Genaue Informationen darüber, auf wie viel Vermögen über welchen Zeitraum vor dem eigentlichen ALG II-Bezug zurückgegriffen wurde, liegen nicht vor.

etwa halb so hohe Einkommen wie abhängig Beschäftigte in der Grundsicherung. Ohne ALG II sind die Einkommen annähernd gleich (vgl. Abbildung 1).²¹ Das gilt tendenziell auch für die entsprechenden Medianwerte. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte der Selbstständigen erwartungsgemäß deutlich größeren Schwankungen als die der abhängig Beschäftigten (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 1: Durchschnittliche Nettoeinkommen im Haupterwerb

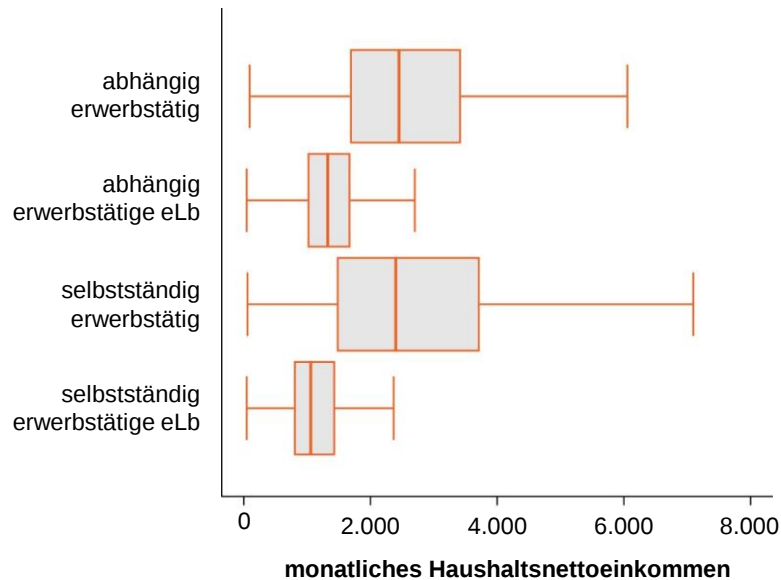


© IfM Bonn 19 1802 001

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

²¹ Alle Einkommenswerte sind auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt (2018) ermittelten Verbraucherpreisindex inflationsbereinigt; Basisjahr: 2010. Um Verzerrungen durch "Ausreißer" zu minimieren, werden nur monatliche Nettoeinkommen bis zu einer Höhe von 20.000 € betrachtet.

Abbildung 2: Boxplot-Diagramm zum Vergleich der Einkommensverteilungen von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsbe-rechtigten

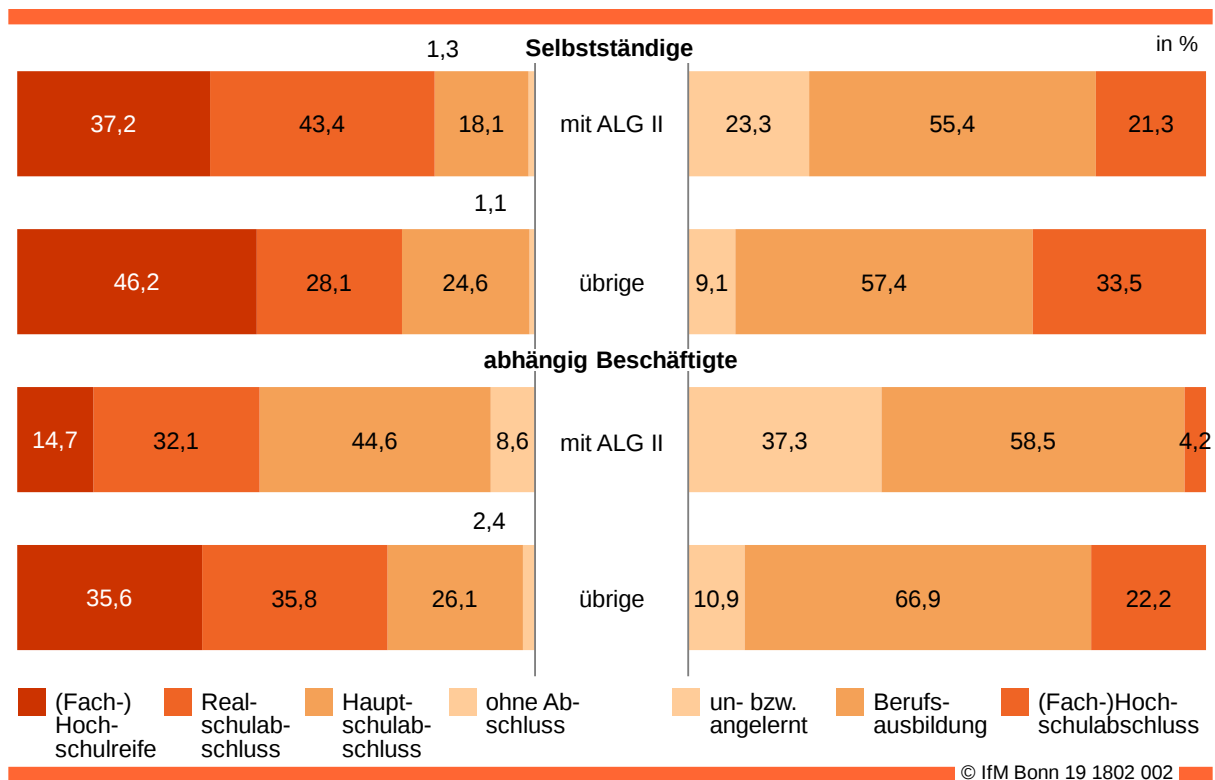


© IfM Bonn 19 1802 009

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt. Berechnungen des IfM Bonn.

Es drängt sich daher die Frage auf, was der Grund für diese sowohl niedrigeren als auch unsichereren Einkünfte selbstständiger ALG II-Bezieher (relativ zu den abhängig Beschäftigten "Aufstockern") ist. Ein möglicher Grund könnte in deren Qualifikationsniveau liegen. Ein höheres Bildungsniveau erhöht tendenziell das Einkommen (vgl. z.B. Becker 1964). Niedrigere Einkommen könnten daher auf eine geringe Qualifikation zurückzuführen sein. Allerdings sind die Selbstständigen in der Grundsicherung überwiegend gut ausgebildet (vgl. Abbildung 3). Sie verfügen beispielsweise deutlich häufiger über die Hochschulreife oder Hochschulabschlüsse als die abhängig Beschäftigten dieser Gruppe. Dieser Erklärungsansatz greift daher nicht.

Abbildung 3: Vergleich der schulischen und beruflichen Bildung von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsbeziehern

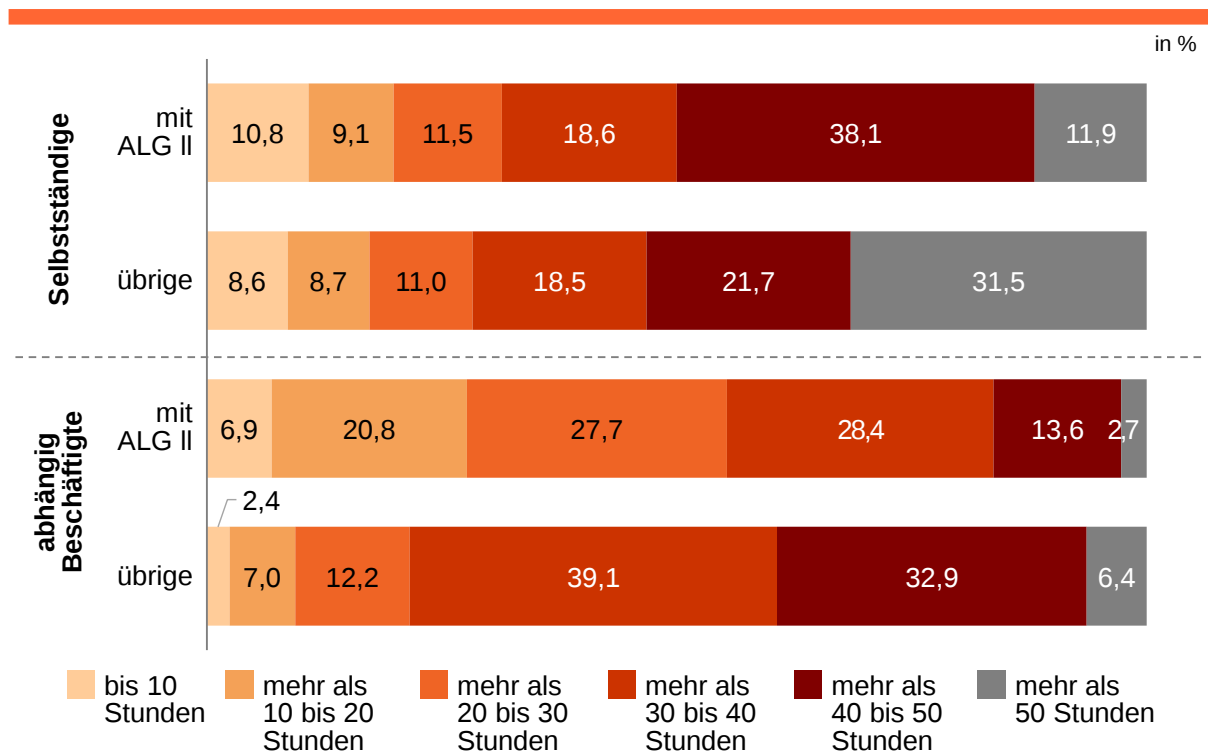


Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Ein anderer Erklärungsansatz könnte in der geleisteten Arbeitszeit liegen. Möglicherweise sind die Einkommen der Selbstständigen nur aufgrund geringer Arbeitszeiten so niedrig. Zwar ist der Anteil der Selbstständigen mit einer Wochenarbeitszeit unter zehn Stunden mit knapp 11 % tatsächlich vergleichsweise hoch.²² Auf der anderen Seite arbeitet jedoch rund die Hälfte der Selbstständigen in der Grundsicherung mehr als 40 Stunden (vgl. Abbildung 4). Das Arbeitspensum von Selbstständigen ist demnach mehrheitlich höher als das von abhängig Beschäftigten. Auch dieser Erklärungsansatz trägt also im Großen und Ganzen nicht.

²² Sowohl bei den abhängig Beschäftigten als auch bei den Selbstständigen in der Grundsicherung ist die Gruppe derjenigen, die maximal zehn Stunden arbeiten, überrepräsentiert. Unsere Berechnungen zeigen, dass in diesen Gruppen überproportional viele Personen gesundheitlich eingeschränkt sind. Dies könnte wenigstens teilweise die vergleichsweise kurzen Arbeitszeiten erklären.

Abbildung 4: Verteilung der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit von abhängig und selbstständig erwerbstätigen Leistungsbeziehern

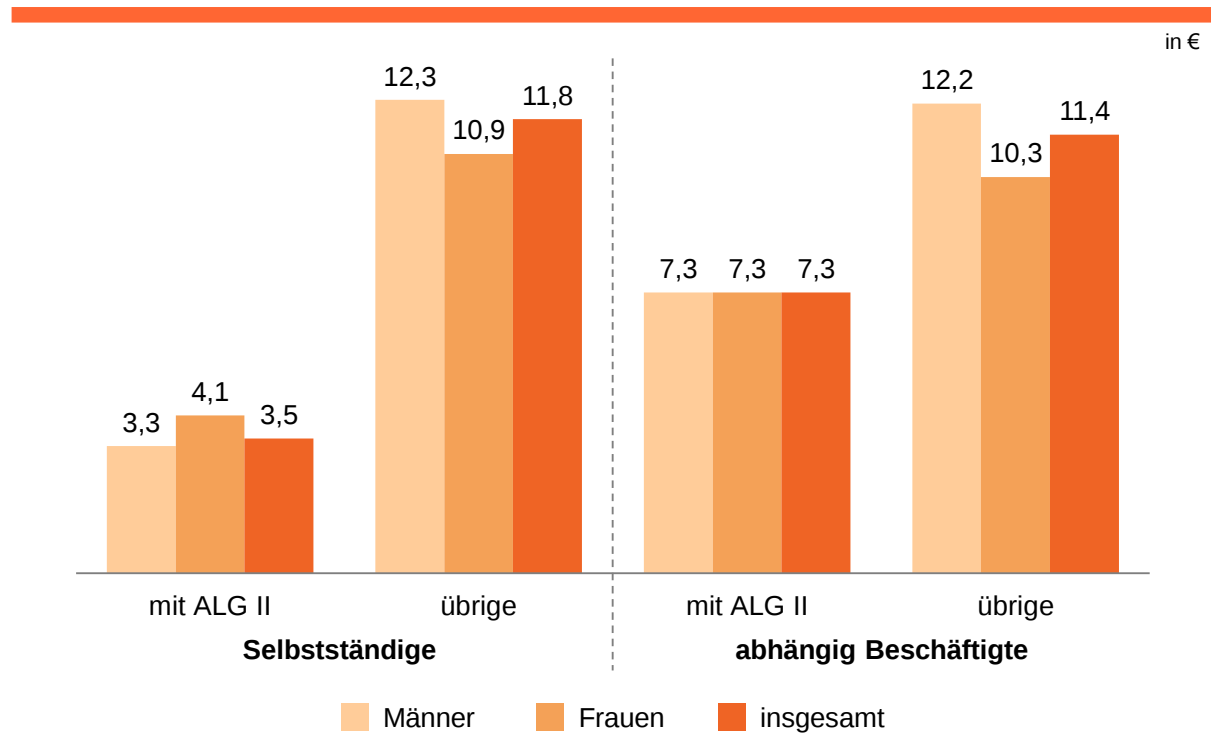


Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Ein Blick auf die durchschnittlichen Nettostundenlöhne zeigt zudem, dass unter den ALG II-Beziehern der durchschnittliche Nettostundenlohn der Selbstständigen deutlich geringer ist als der der abhängig Beschäftigten (vgl. Abbildung 5). Diese Diskrepanz ist ein deutliches Indiz für die prekäre ökonomische Situation vieler Selbstständiger in der Grundsicherung und spricht somit ebenfalls gegen die Hypothese, dass geringe Arbeitszeiten ursächlich für die niedrigen Einkünfte und somit für den Grundsicherungsbezug sind.

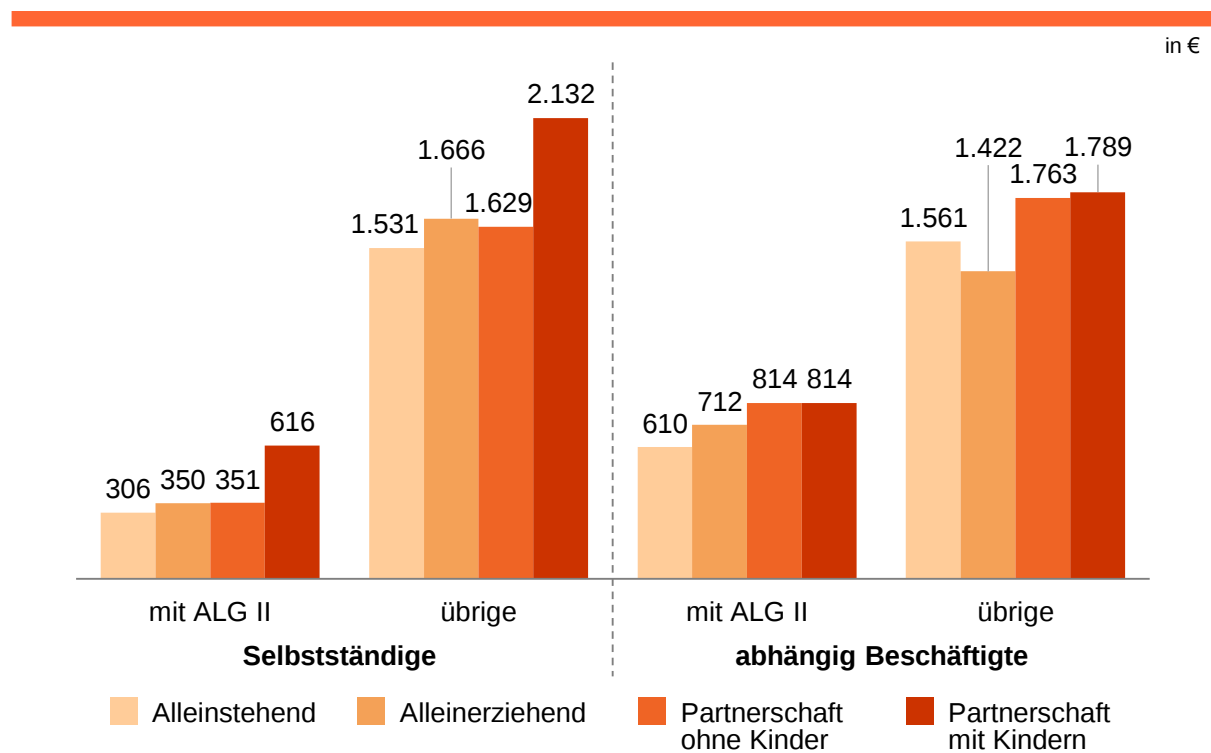
Eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Ausweiten der Arbeitszeiten wird daher in vielen Fällen daran scheitern, dass aufgrund des bereits hohen Arbeitspensums zusätzliche Arbeitszeiten nur sehr bedingt realisierbar sein werden. Hinzu kommt, dass die Handlungsspielräume der Selbstständigen in der Grundsicherung auch durch den Haushaltskontext bzw. die Struktur der Bedarfsgemeinschaft eingeschränkt sein können (vgl. Carter et al. 2017). So müssen beispielsweise Haushalte mit Kindern bei der Ausweitung der Arbeitszeit auch die Betreuungssituation beachten.

Abbildung 5: Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Stunde im Haupterwerb



© IfM Bonn 19 1802 004

Abbildung 6: Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat im Haupterwerb nach Bedarfsgemeinschaftstyp

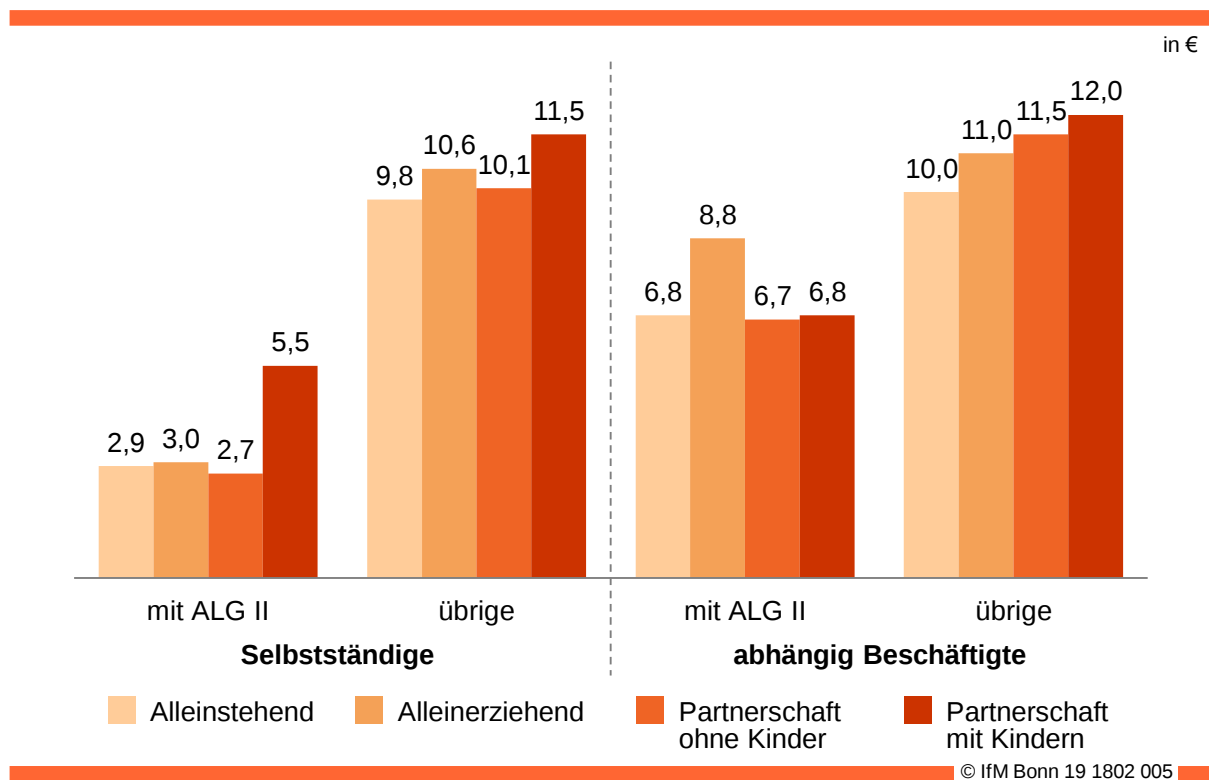


© IfM Bonn 19 1802 006

Quellen: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

So bleibt zunächst festzuhalten, dass die Einkommenssituation von Selbstständigen in der Grundsicherung über alle Bedarfsgemeinschaftstypen hinweg schlechter ist als die der abhängig Beschäftigten ALG II-Bezieher (vgl. Abbildung 6). Lediglich bei Partnerschaften mit Kindern kommen die Bedarfsgemeinschaften mit Selbstständigen denjenigen mit einem abhängig Beschäftigten einkommensmäßig zumindest nahe.²³

Abbildung 7: Durchschnittliche Nettoeinkommen pro Stunde im Haupterwerb nach Bedarfsgemeinschaftstyp



Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

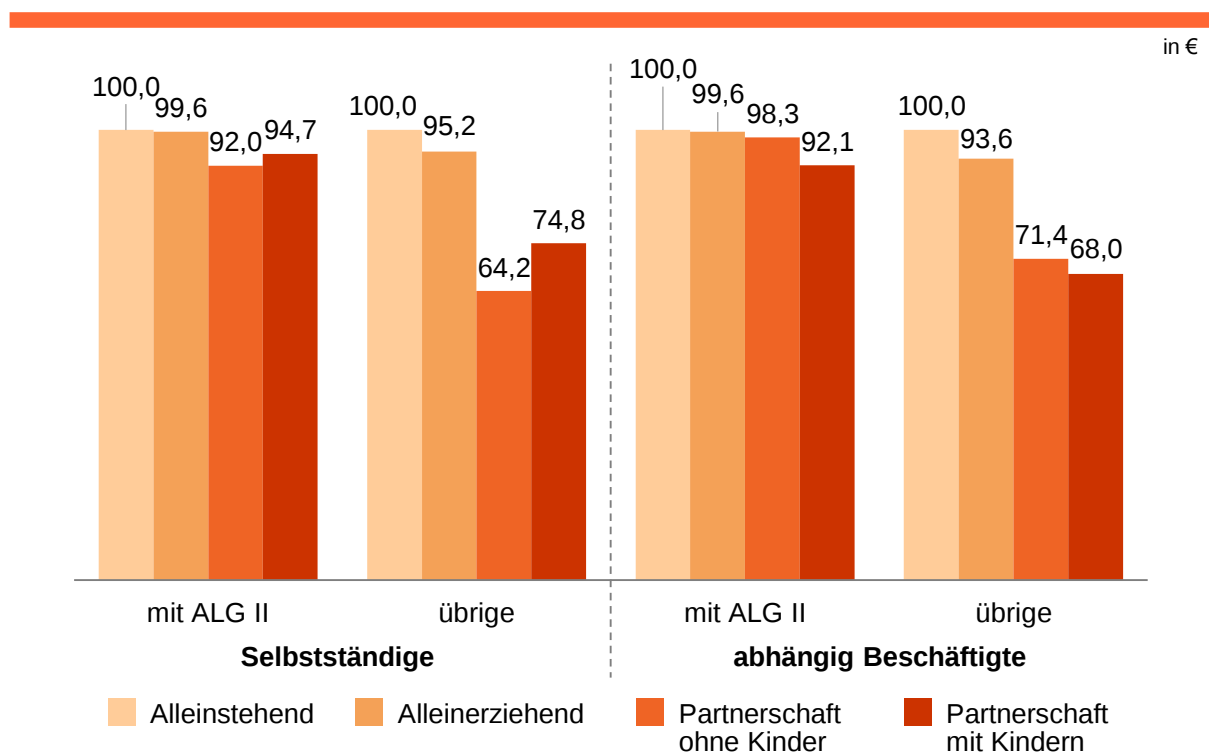
Auch bei den Einkommen pro Stunde schneiden die Selbstständigen in Bedarfsgemeinschaften mit Partner und Kindern deutlich besser ab als diejenigen in anderen Haushaltskonstellationen (vgl. Abbildung 7). Aber selbst das ist geringer als der Stundenlohn von abhängig beschäftigten ALG II-Beziehern und

²³ Zu beachten ist, dass die Berechnung der Nettoeinkommen auf Basis steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten erfolgt. So stellt im deutschen Steuerrecht der Kinderfreibetrag einen bestimmten Geldbetrag für Eltern von Kindern steuerfrei. Auch haben zusammenveranlagte Ehegatten steuerliche Möglichkeiten, die Alleinstehenden nicht offen stehen. Diese steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen dazu, dass identische Bruttoeinkommen zu unterschiedlichen Nettoeinkommen führen können.

erst recht als das Einkommen pro Stunde der übrigen Selbstständigen. Es scheinen also auch bei den Selbstständigen in der Grundsicherung mit Kindern nicht nur zeitliche Restriktionen zu sein, die der Erzielung höherer Einkommen entgegenstehen.

Bei den Bedarfsgemeinschaften mit Partner unterscheiden sich die auf ergänzende Grundsicherung angewiesenen Haushalte im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Partner markant von denen, bei denen das nicht der Fall ist. Bei Ersteren wird das Haushaltseinkommen ganz überwiegend von einer Person erwirtschaftet; bei Letzteren tragen häufig beide Partner dazu bei. Das gilt sowohl für die selbstständig Erwerbstätigen, als auch die abhängig Beschäftigten (vgl. Abbildung 8). Das ist insofern plausibel als ein weiteres Einkommen die Wahrscheinlichkeit erhöht, den Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können, selbst wenn die Tätigkeit im Niedriglohnsektor angesiedelt ist.

Abbildung 8: Durchschnittlicher Anteil des persönlichen Nettoeinkommens am gesamten Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft



Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt, hochgerechnete Werte. Berechnungen des IfM Bonn.

Somit lässt sich auf der Grundlage der bisherigen deskriptiven Analysen festhalten, dass Selbstständige in der Grundsicherung typischerweise gut ausge-

bildet sind, lange arbeiten (aber dennoch nur geringe Einkünfte erzielen) und in ihrer Bedarfsgemeinschaft kaum weitere Einkünfte erwirtschaftet werden.

Im Folgenden schätzen wir auf Grundlage einer logistischen Regression (vgl. Greene 2003), welche Merkmale den Bezug von ALG II begünstigen (positive Koeffizienten) oder ihm entgegenwirken (negative Koeffizienten).²⁴ Hinsichtlich der meisten Merkmale zeigen sich kaum Unterschiede zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten (vgl. Tabelle 2).²⁵ Gesundheitlich eingeschränkte Personen beziehen häufiger ALG II, was in Anbetracht ihrer zu meist eingeschränkten Leistungsfähigkeit nachvollziehbar ist.

Auch Alleinerziehende haben ein höheres Risiko, auf Grundsicherung angewiesen zu sein.²⁶ Eine Partnerschaft reduziert hingegen dieses Risiko. Entsprechendes gilt für einen berufsbildenden Abschluss, wie es auf Grundlage der Humankapitaltheorie zu erwarten ist. (vgl. z.B. Becker 1964). Interessanterweise ist es für Selbstständige im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten weitgehend ohne Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen, ob sie über einen Schulabschluss verfügen. Bei abhängig Beschäftigten senkt jede Art von Schulabschluss diese Wahrscheinlichkeit.

Erwähnenswert sind die Unterschiede bei den Personen mit Migrationshintergrund. Diese weisen bei den abhängig Beschäftigten ein merkliches und signifikant höheres Risiko auf, ALG II in Anspruch nehmen zu müssen. Bei Selbstständigen ist ein Migrationshintergrund praktisch ohne Einfluss. Ähnliches gilt - wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß - für Frauen. Sie haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, ALG II zu beziehen, wenn sie abhängig beschäftigt sind. Bei Selbstständigen spielt das Geschlecht keine Rolle.

²⁴ Die Auswahl der erklärenden Variablen orientiert sich an Beste/Trappmann (2016) und Seibert et al. (2017).

²⁵ Allerdings ist die Anzahl der signifikanten Wirkungszusammenhänge bei den Selbstständigen geringer als bei den abhängig Beschäftigten.

²⁶ Bei den Selbstständigen ist dieser Effekt jedoch nicht signifikant.

Tabelle 2: Schätzergebnisse zu den Merkmalen von ALG II-Beziehern

Merkmale	(1)	(2)
	Selbstständige	Abhängig Beschäftigte
Schulabschluss		
Ohne Schulabschluss	Referenzkategorie	
Hauptschulabschluss	-0,0868 (0,352)	-0,189** (0,0945)
Realschulabschluss	0,191 (0,344)	-0,558*** (0,0971)
(Fach-)Hochschulreife	-0,0110 (0,335)	-0,887*** (0,104)
Berufsbildende Abschlüsse		
Un- bzw. angelernt	Referenzkategorie	
Ausbildung: Berufsausbildung	-0,799*** (0,154)	-0,456*** (0,0509)
Ausbildung: (Fach-)Hochschulabschluss	-0,773*** (0,162)	-1,050*** (0,0918)
Bedarfsgemeinschaftstyp (BG-Typ)		
BG-Typ: Alleinstehend	Referenzkategorie	
BG-Typ: Alleinerziehend	0,229 (0,156)	1,093*** (0,0608)
BG-Typ: Partnerschaft o. Kind	-1,114*** (0,131)	-0,441*** (0,0623)
BG-Typ: Partnerschaft m. Kind	-0,915*** (0,125)	-0,0894* (0,0527)
Weitere individuelle Merkmale		
tatsächliche Arbeitszeit Woche	-0,0167*** (0,00189)	-0,0380*** (0,00126)
Alter: jünger als 25 Jahre	Referenzkategorie	
Alter: 25 - 54 Jahre	0,763 (0,483)	-0,0576 (0,0968)
Alter: 55 Jahre und älter	0,803 (0,490)	0,0103 (0,107)
gesundheitlich eingeschränkt	0,901*** (0,104)	0,339*** (0,0459)
Geschlecht: weiblich	0,00153 (0,103)	0,106** (0,0443)
Migrationshintergrund	0,00107 (0,115)	0,527*** (0,0422)
Dummy-Variablen je Erhebungswelle	ja	ja
Konstante	-0,786 (0,587)	-0,358** (0,148)
Anzahl Beobachtungen	3.826	36.909

© IfM Bonn

Logit-Schätzungen. Die geschätzten Koeffizienten sind statistisch signifikant auf dem *** 1%-, ** 5%- und * 10%-Niveau. Heteroskedastierobuste Standardfehler in Klammern.

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt. Berechnungen des IfM Bonn.

4 Beendigung des ALG II-Bezuges durch Selbstständige

4.1 Austrittsgründe

Im Folgenden wird untersucht, ob und wenn ja, wie es Selbstständigen gelingt, aus dem ALG II-Bezug auszuschneiden und ihren Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Einkommenssituation selbstständiger ALG II-Bezieher trotz relativ langer Arbeitszeiten deutlich schlechter ist als die der abhängig beschäftigten "Aufstocker" ist (vgl. Kapitel 3.3). Entsprechend sollte es für Selbstständige schwerer sein, die Abhängigkeit von der Grundsicherung zu überwinden. Dem steht allerdings auf der anderen Seite gegenüber, dass abhängig Beschäftigte zu meist nur über eine Ausweitung der Arbeitszeit oder einen Jobwechsel zusätzliches Einkommen generieren können.²⁷ Selbstständige können hingegen zusätzlich von einer verbesserten wirtschaftlichen Situation ihres Unternehmens profitieren, die sich z.B. auch durch eine wirtschaftliche Aufschwungphase und somit ohne direktes Zutun des Hilfebedürftigen einstellen kann.

Im Endeffekt scheinen sich diese beiden Effekte nahezu auszugleichen, und es gelingt Selbstständigen regelmäßig und in nicht geringem Umfang, die Grundsicherung wieder zu verlassen: Immerhin schafften es im Beobachtungszeitraum 70,3 % der Haushalte mit einer selbstständigen Erwerbsperson, den ALG II-Bezug zu beenden. Dieser Anteilswert liegt nur geringfügig unter dem der Haushalte mit abhängig Beschäftigten (72,1 %). Man kann also zunächst festhalten, dass es Selbstständigen und abhängig Beschäftigten trotz ihrer unterschiedlichen Ausgangslagen vergleichbar oft gelingt, die Bedürftigkeit zu beenden. Ähnlich wie bei den Eintrittsgründen dominieren auch beim Austritt die ökonomischen Gründe. Im Umkehrschluss ist es hier eben die Verbesserung der Einkommenssituation (vgl. Tabelle 3). Alle anderen Gründe sind von geringer Relevanz.

²⁷ In eingeschränktem Maße ist das auch über eine Lohnerhöhung auf der derzeitigen Position möglich.

Tabelle 3: Gründe für den Austritt aus der Grundsicherung

	Haushalte mit selbstständiger Erwerbsperson Anteil in %	Haushalte ohne selbstständige, aber mit abhängig beschäftigter Er- werbsperson Anteil in %
Einkommenserhöhung durch Arbeitsaufnahme bzw. höhere Verdienste	76,0	77,4
sonstige Gründe	8,0	7,3
Renteneintritt bzw. Grundsicherung (Alter, Er- werbsminderung)	6,3	5,6
Einkommenserhöhung durch Zuzug von Perso- nen	4,6	3,4
Aufnahme eines Studiums oder Beginn einer Berufsausbildung	3,4	4,0
Einkommen ausreichend, weil weniger Personen im Haushalten leb(t)en	2,9	3,7
Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld statt ALG2	1,1	2,9
Anzahl Beobachtungen	175	1.216

© IfM Bonn

Mehrfachnennungen möglich. Es werden nur ALG II-Episoden betrachtet, zu deren Beginn (+/- 12 Monate) ein Interview stattfand, um möglichst genau hinsichtlich des Erwerbsstatus zu Beginn des ALG II-Bezugs differenzieren zu können.

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11. Berechnungen des IfM Bonn.

4.2 Berufswechsel und der Bezug von Grundsicherung

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, gelingt es einer nicht geringen Anzahl von Selbstständigen, durch eine Einkommensverbesserung den ALG II-Bezug zu beenden. Dieser grundsätzlich erfreuliche Fakt lässt aber noch keine Aussagen darüber zu, ob sich das Einkommen im Zuge ihrer selbstständigen Tätigkeit verbesserte oder ob die Einkommenssteigerungen mit einem Berufswechsel, beispielsweise der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung, verbunden war.

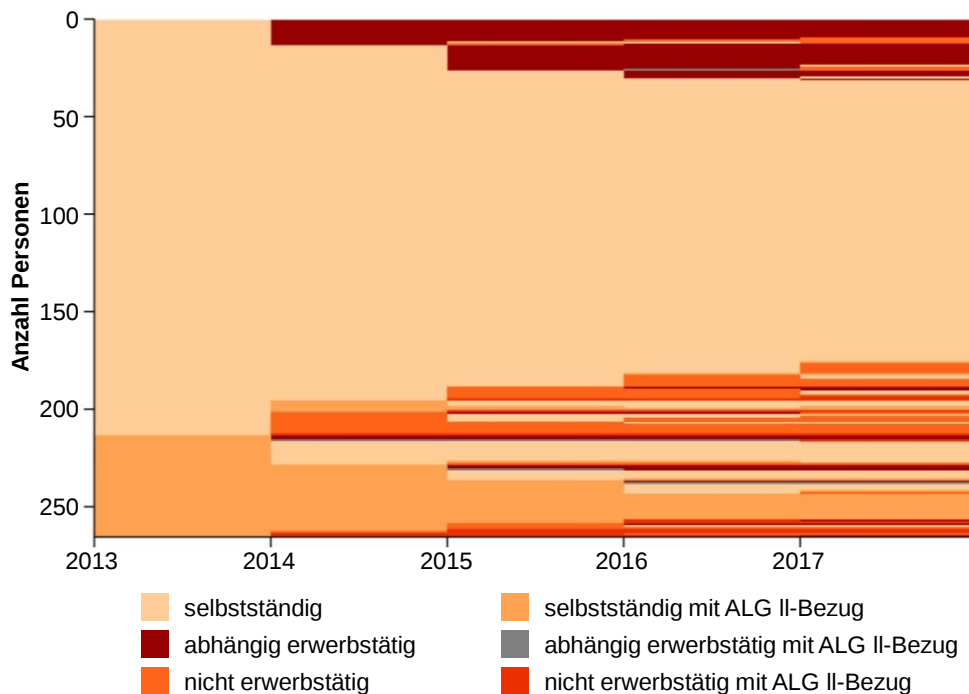
Dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen. Hierzu greifen wir auf ein so genanntes „balanced panel“ für den Zeitraum von 2013 bis 2017²⁸ zurück, d.h.

²⁸ Eine von uns durchgeführte ergänzende Sequenzmusteranalyse für den Zeitraum 2010 bis 2014 führte zu vergleichbaren Ergebnissen.

wir erstellen für Personen, die durchgängig in den letzten fünf Wellen des PASS befragt wurden, lückenlose Erwerbsverläufe, die anschließend auf Basis einer Sequenzmusteranalyse²⁹ dargestellt werden.

Etwa drei Viertel aller Selbstständigen des Jahres 2013 sind auch 2017 noch selbstständig (vgl. Abbildung 9). Generell zeigen sich also durchaus „Beharrungstendenzen“, d.h. die betrachteten Personen neigen nicht dazu, ihre Selbstständigkeit leichter Hand aufzugeben.

Abbildung 9: Erwerbsverläufe von Personen, die im Jahr 2013 selbstständig waren



© IfM Bonn 19 1802 015

Quelle: SUF PASS, Wellen 7 bis 11, balanced panel. Berechnungen des IfM Bonn.

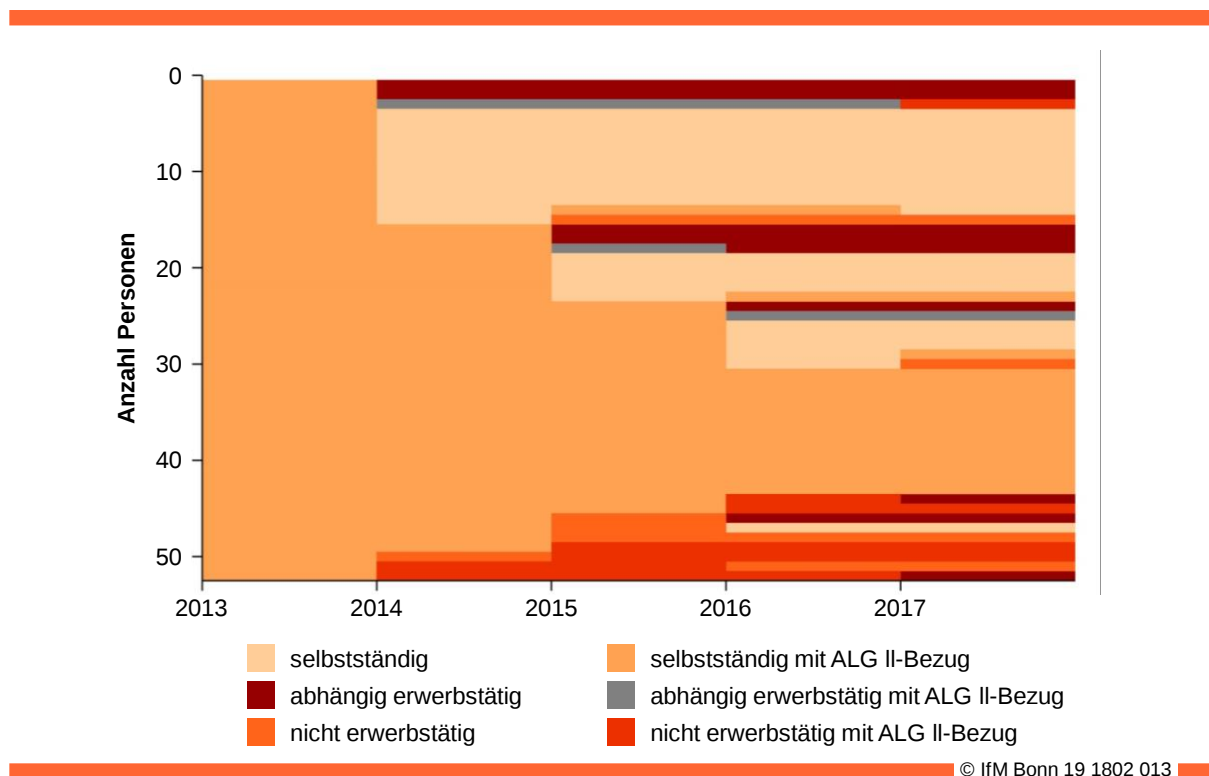
Rund jeder Fünfte der hier betrachteten Selbstständigen hat im Jahr 2013 ALG II bezogen. Diese Personen, die in 2013 ALG II bezogen haben und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, stehen im Fokus der folgenden Analyse (vgl. Abbildung 10). Von ihnen sind etwa zwei Drittel auch 2017 noch selbstständig tätig. Mehr als der Hälfte dieser durchgängig Selbstständigen ist bis 2017 der Ausstieg aus der Grundsicherung gelungen. Die

²⁹ Die Auswertungen erfolgten mit dem STATA-ado-file "sq" von Brzinsky-Fay et al. (2006). Zur Methodik siehe bspw. Scherer (2001), Brüderl/Scherer (2004) oder Brzinsky-Fay (2007).

meisten beziehen demnach am Ende des Beobachtungszeitraums bei fortgesetzter Selbstständigkeit keine Leistungen nach SGB II mehr. Der Wechsel in eine abhängige Beschäftigung, um den ALG II-Bezug zu beenden, spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Das ist vor dem Hintergrund ihrer in Kapitel 3.3. aufgezeigten prekären Einkommenssituation bemerkenswert. Tatsächlich erzielen die betrachteten Selbstständigen mitunter erhebliche Einkommenszuwächse. Im Durchschnitt konnten sie beim Austritt aus dem ALG II-Bezug ihr Einkommen im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifachen (+ 179 %). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Partner (sofern vorhanden) ist hingegen bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit kaum von Bedeutung.

Abbildung 10: Erwerbsverlauf der Personen, die 2013 selbstständig waren und Grundsicherung bezogen haben



Die Abbildung stellt einen Ausschnitt aus Abbildung 9 dar.

Quelle: SUF PASS, Wellen 7 bis 11, balanced panel. Berechnungen des IfM Bonn.

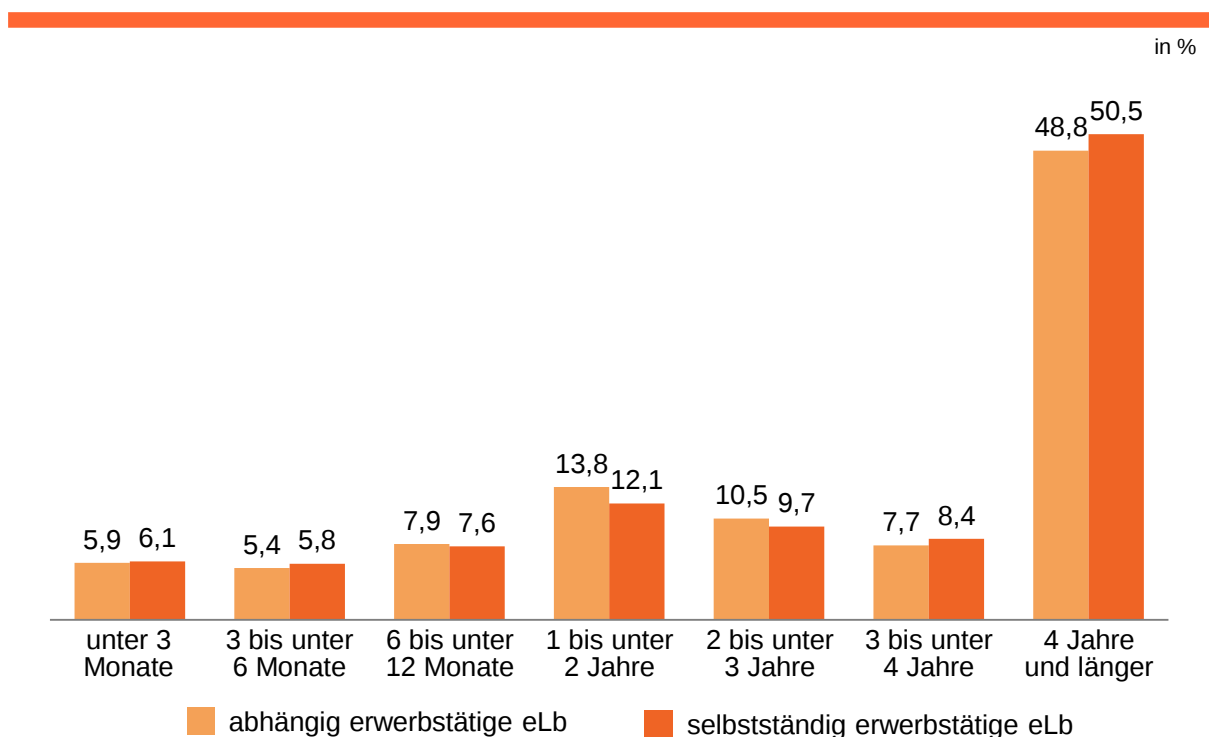
4.3 Verweildauern im ALG II-Bezug

Wie im vorgehenden Kapitel gezeigt, schaffen es die meisten Selbstständigen innerhalb der beobachteten fünf Jahre, den Grundleistungsbezug zu beenden. Das sagt allerdings noch nichts darüber aus, wie lange diese Selbstständigen

vorher ALG II bezogen haben.³⁰ Darüber hinaus ist es einer kleineren Gruppe von Selbstständigen in den Jahren 2013 bis 2017 nicht gelungen, den ALG II-Bezug zu beenden. Sie sind somit zumindest fünf Jahre und somit relativ lange auf aufstockende SGB-II-Leistungen angewiesen. Es gibt also in jedem Fall Selbstständige, die lange Zeit in der Grundsicherung verharren.

Das belegen auch weitere Auswertungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Danach befanden sich von den im Juni 2018 erfassten 1.027.405 abhängig und 83.851 selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten jeweils gut 80 % mehr als ein Jahr und über die Hälfte sogar vier Jahre und länger und in der Grundsicherung. Nennenswerte Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen existieren nicht (vgl. Abbildung 11).³¹

Abbildung 11: Verteilung der bisherigen Verweildauern von abhängig und selbstständig erwerbstätigen eLb



© IfM Bonn 19 1802 016

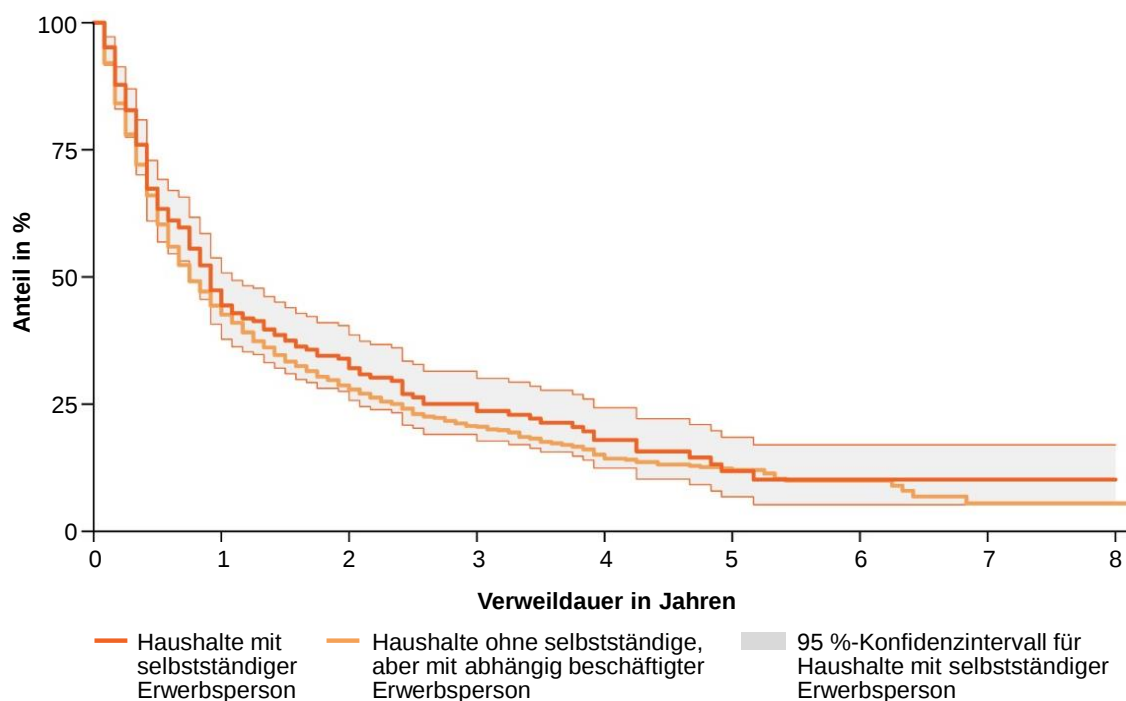
Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des IfM Bonn; Berichtsmonat: Juni 2018. Eigene Darstellung.

³⁰ Die Zeit, die die Betroffenen vor Beginn des Untersuchungszeitraums Grundsicherung bezogen haben, bleibt in der Sequenzmusteranalyse unberücksichtigt.

³¹ Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse dieser Sonderauswertung der BA-Daten befindet sich im Anhang in den Tabellen A3 und A4. Darüber hinaus werden in Tabelle A5 ausgewählte Merkmale der Langzeitbezieher zusammengefasst.

So informativ die Daten der Bundesagentur für Arbeit auch sind, lassen sie aufgrund des Stichtagsbezugs keine Aussagen über die Verweildauer von erwerbstätigen Leistungsberechtigten zu, die bereits *bei Eintritt* in die Grundsicherung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.³² Dies haben wir daher ergänzend mittels eines sogenannten Kaplan-Meier-Schätzers³³ für Haushalte untersucht, in denen bereits bei Eintritt in die Grundsicherung eine Person einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen ist (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Verweildauer in der Grundsicherung unter Berücksichtigung des Erwerbsstatus bei Eintritt in den ALG II-Bezug



© IfM Bonn 19 1802 010

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11. Berechnungen des IfM Bonn.

Hierbei zeigte sich, dass viele Haushalte den ALG II-Bezug bereits nach relativ kurzer Zeit wieder beenden. Etwa die Hälfte der Haushalte mit einem Selbstständigen ist nach gut einem Jahr nicht mehr auf die zusätzlichen staatlichen Leistungen angewiesen. Dem stehen allerdings zahlreiche Fälle mit langfristi-

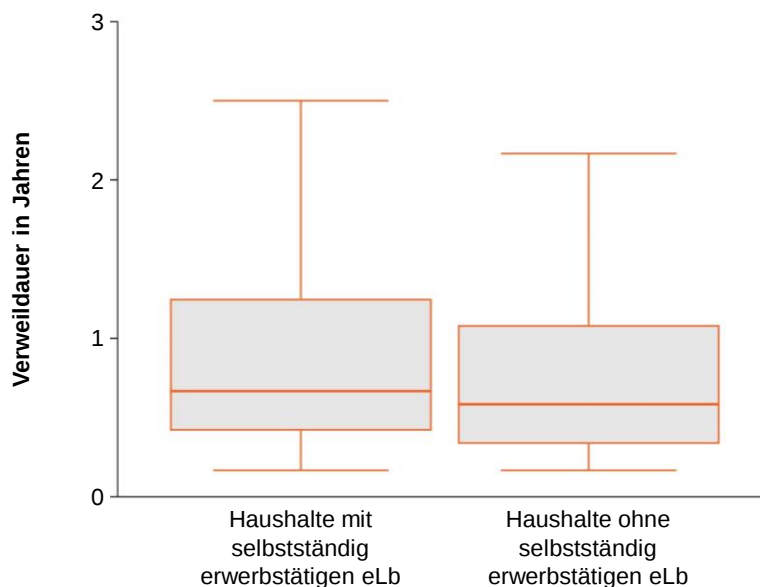
³² Die Zahlen weisen nur aus, dass ein Betroffener am 30. Juni 2018 selbstständig war. Ob er das auch schon bei Eintritt in die Grundsicherung war oder erst später, z.B. mit Hilfe des Einstiegsgeldes nach § 16 b SGB II, eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, ist nicht bekannt.

³³ Zur Methodik siehe Kaplan/Meier (1958).

ger Hilfebedürftigkeit gegenüber. So ist in etwa jeder vierte Haushalt mit einem Selbstständigen nach drei Jahren noch auf Grundsicherung angewiesen. Einige dieser Haushalte beziehen selbst nach acht Jahren noch ALG II. Somit lässt sich im Hinblick auf hilfebedürftige Selbstständigen eine erhebliche Heterogenität konstatieren. Grundsätzlich haben Selbstständige zwar eine gute Chance, die Hilfebedürftigkeit schnell wieder zu beenden. Daneben gibt es aber auch eine Gruppe von Selbstständigen, die langfristig auf ALG II angewiesen sind. Das gilt übrigens gleichermaßen für die Haushalte mit einer abhängig beschäftigten Erwerbsperson.

Betrachtet man nur die Dauer von abgeschlossenen ALG II-Episoden, so zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Haushalte mit abhängig und selbstständig Erwerbstätigen den ALG II-Bezug noch im ersten Jahr beenden. Mehr als drei von vier Haushalten schaffen dies in den ersten beiden Jahren. Auch hier gibt es keine nennenswerten Unterschiede im Vergleich mit Haushalten mit abhängig Beschäftigten (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Dauer tatsächlich beendeter ALG II-Episoden (abgeschlossene Verweildauer)



Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11. Berechnungen des IfM Bonn.

Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis unserer deskriptiven Untersuchungen festhalten, dass sich Haushalte mit abhängig Beschäftigten und Selbst-

ständigen hinsichtlich der Verweildauer in der Grundsicherung nicht signifikant unterscheiden. Diejenigen, die aus der Grundsicherung austreten, schaffen das mehrheitlich innerhalb der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Daneben gibt es allerdings auch eine Gruppe von Haushalten, die langfristig auf staatliche Leistungen angewiesen bleibt.

Abschließend untersuchen wir, analog zur Vorgehensweise beim Eintritt von Selbstständigen in die Grundsicherung, mittels einer weiteren logistischen Regression, welche persönlichen Merkmale der hilfebedürftigen Selbstständigen den Austritt aus der Grundsicherung begünstigen oder erschweren. Hierbei berücksichtigen wir nur Personen, die bereits zu Beginn des ALG II-Bezuges selbstständig waren. Von diesen beenden etwa 70 % den Grundsicherungsbezug. Die Übrigen verharren im ALG II-Bezug. Es zeigt sich, ähnlich wie bei Beste/Trappmann (2016), die erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung untersuchten, ein selbstverstärkender Effekt der ALG II-Bezugsdauer (vgl. Tabelle 4): Mit zunehmender Dauer des ALG II-Bezugs sinkt die Wahrscheinlichkeit des Austritts aus der Grundsicherung. Ansonsten weisen - abgesehen vom statistisch nur schwach signifikanten und kaum interpretierbaren positiven Einfluss, den die Zugehörigkeit zur Gruppe der Alleinerziehenden auf die Verweildauer hat³⁴ - alle anderen Merkmale keinen signifikanten Zusammenhang auf. Das kann an den relativ geringen Fallzahlen liegen, die für diese Analyse zur Verfügung stehen. Möglicherweise spielen auch andere, uns nicht zur Verfügung stehende Faktoren eine bedeutende Rolle. Naheliegend ist es beispielsweise, dass die insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen entscheidend für das Verlassen der Grundsicherung ist. Diese kann aber mit den verfügbaren Daten nicht berücksichtigt werden.

³⁴ Möglicherweise führt der Bezug weiterer Transferleistungen oder von Unterhaltszahlungen zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Denkbar wäre auch, dass mit zunehmendem Alter der Kinder die durch die Kinderbetreuung bedingten Restriktionen an Relevanz verlieren.

Tabelle 4: Schätzergebnisse zu den Merkmalen Selbstständiger, die den ALG II-Bezug im Beobachtungszeitraum beenden konnten

Merkmale	Koeffizienten
Dauer des ALG2-Bezugs	-0,0599*** (0,0111)
Schulabschluss Ohne Schulabschluss Hauptschulabschluss	Referenzkategorie 0,221 (1,153)
Realschulabschluss	-0,506 (1,096)
(Fach-)Hochschulreife	0,0935 (1,121)
Berufsbildende Abschlüsse Un- bzw. angelernt Ausbildung: Berufsausbildung	Referenzkategorie -0,0534 (0,495)
Ausbildung: (Fach-)Hochschulabschluss	0,274 (0,558)
Bedarfsgemeinschaftstyp (BG-Typ) BG-Typ: Alleinstehend BG-Typ: Alleinerziehend	Referenzkategorie 1,081* (0,645)
BG-Typ: Partnerschaft o. Kind	0,0623 (0,521)
BG-Typ: Partnerschaft m. Kind	-0,283 (0,499)
Weitere individuelle Merkmale Alter: Jünger als 25 Jahre Alter: 25 - 54 Jahre	Referenzkategorie 0,965 (1,034)
Alter: 55 Jahre und älter	1,098 (1,088)
Gesundheitliche eingeschränkt	0,281 (0,387)
Geschlecht: weiblich	-0,0673 (0,392)
Migrationshintergrund	-0,220 (0,390)
Dummy-Variablen je Erhebungswelle Konstante	ja 2,719* (1,554)
Anzahl Beobachtungen	237

© IfM Bonn

Logit-Schätzungen. Die geschätzten Koeffizienten sind statistisch signifikant auf dem *** 1 %-, ** 5 %- und * 10 %-Niveau. Heteroskedastierobuste Standardfehler in Klammern. Eine alternative Spezifikation, die zusätzlich die Arbeitszeit berücksichtigt, bestätigt die Ergebnisse.

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11, gepoolt. Berechnungen des IfM Bonn.

5. Fazit

Das scheinbar unveränderliche hohe Niveau von Selbstständigen in der Grundsicherung, das sich über Jahre hinweg kaum veränderte und erst im Zuge der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre zurückzugehen beginnt, täuscht zumindest teilweise über eine durchaus vorhandene Dynamik hinweg. Hinter diesen Zahlen verbergen sich eben nicht die immergleichen Personen, die über Jahre hinweg einer nichtauskömmlichen selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Vielmehr kann ein Großteil der hilfebedürftigen Selbstständigen diese Situation innerhalb eines überschaubaren Zeitraums überwinden und den ALG II-Bezug wieder beenden. Daneben gibt es aber in der Tat auch eine kleinere Gruppe von Selbstständigen, die sich nur schwer aus der Hilfebedürftigkeit lösen können.

Warum aber geraten Selbstständige überhaupt in die Grundsicherung? Schließlich sind sie mehrheitlich gut ausgebildet und arbeiten überdurchschnittlich lange. Trotzdem ist das monatliche Nettoeinkommen der Selbstständigen in der Grundsicherung erschreckend niedrig. Im Durchschnitt können sie lediglich 390 € vereinnahmen und liegen damit weit unterhalb der Durchschnittseinkommen der abhängig beschäftigten Aufstocker (746 €). Dieser Unterschied zeigt sich auch bei den Stundenlöhnen. Damit sind die geringen Einkommen in den meisten Fällen nicht auf eine kurze Arbeitszeit zurückzuführen.

Die geringen Unternehmereinkünfte mögen damit zusammenhängen, dass es sich hierbei - im Gegensatz zu den Löhnen abhängig Beschäftigter - um Residualeinkommen handelt. Wirtschaftliche Probleme im Betrieb können daher schnell zu einem deutlichen Einkommenseinbruch führen. Selbstständige mit Partner können dies in begrenztem Maße durch ein eventuell von diesem erarbeitetes zusätzliches Einkommen abfangen. In den meisten hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften ist jedoch kein weiteres Einkommen vorhanden. In Anbetracht dieser Umstände ist es nicht überraschend, dass der Hauptgrund für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II durch Selbstständige eine Reduzierung des Haushaltseinkommens ist. Vielfach wird vorab noch angespartes Vermögen aufgebraucht.

Welche Selbstständigen sind besonders gefährdet, einmal auf Grundsicherung angewiesen zu sein? Prinzipiell muss jeder Unternehmer damit rechnen, dass das von ihm geleitete Unternehmen in eine Krisensituation gerät. Dennoch existieren einige persönliche Merkmale, die einen signifikanten Einfluss haben.

Einige davon liegen auf der Hand. So reduzieren beispielsweise eine Partnerschaft (durch das dadurch mögliche zusätzliche Einkommen) und eine gute Ausbildung (Aufbau von Humankapital) die Wahrscheinlichkeit, zukünftig hilfebedürftig zu werden. Gesundheitlich eingeschränkte Personen mit entsprechend eingeschränkter Leistungsfähigkeit und Alleinerziehende, die aufgrund der Kinderbetreuung zeitlichen Restriktionen unterliegen, sind hingegen stärker gefährdet. Bemerkenswert ist der Einfluss eines Migrationshintergrundes. Entsprechende Personen gelten auf dem Arbeitsmarkt gemeinhin als Problemgruppe (vgl. Lohmann 2010) und in der Tat ist bei abhängig Beschäftigten mit Migrationshintergrund die Wahrscheinlichkeit deutlich größer, einmal Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen zu müssen. Interessanterweise zeigt sich dieser Effekt bei den Selbstständigen nicht. Ein eventueller Migrationshintergrund hat keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, auf Grundsicherung angewiesen zu sein.

Nach dem Eintritt in die Grundsicherung wird der ALG II-Bezug vielfach rasch, zumindest innerhalb von zwei Jahren wieder beendet. Dafür ist in den meisten Fällen eine positive wirtschaftliche Entwicklung der selbstständigen Tätigkeit ursächlich: Sie machen wieder mehr Gewinn. Der Wechsel in eine abhängige Beschäftigung oder ein zusätzliches vom Partner erwirtschaftetes Hauhaltseinkommen spielen für den Austritt kaum eine Rolle. Das deutet darauf hin, dass diese Selbstständigen auf die Unternehmenskrisen reagiert und ihr Geschäftsmodell angepasst haben.

Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass eine zwar kleinere, aber nicht unwesentliche Anzahl von Selbstständigen dauerhaft in der Grundsicherung verharret. Die genauen Gründe hierfür bleiben unklar. Vielleicht ist es einem Teil der Betroffenen aufgrund ihrer persönlichen Situation schlichtweg nicht möglich, eine existenzsichernde Tätigkeit auszuüben. Ein langes Verbleiben in der Grundsicherung ist schon deshalb problematisch, weil sich das vorhandene Betriebskapital mit der Zeit „entwertet“. Zwar sind notwendige Anschaffungen auch für selbstständige Aufstocker zulässig und werden nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Diese müssen aber – verständlicherweise – unter der Maßgabe der Sparsamkeit getätigt werden. Es sollte also das Billigstmögliche angeschafft werden, dass die notwendige Funktionalität gerade noch aufweist. Das mag eine gewisse Zeit funktionieren, aber langfristig reduziert sich dadurch der verfügbare Kapitalstock und die Effizienz des Unternehmens leidet. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Dauer des bisherigen Grundsicherungsbezugs ein signifikantes Hemmnis für die Beendi-

gung der Hilfebedürftigkeit darstellt. Es ist daher wichtig, dass die Jobcenter die Selbstständigen im Rahmen des „Forderns und Förderns“ dabei unterstützen, möglichst schnell wieder auf eigenen Füßen zu stehen. Gelingt das nicht, ist kritisch zu hinterfragen, ob die Geschäftsidee wirklich zukunftsfähig ist oder ob sie nicht besser angepasst werden sollte. In diesem Zusammenhang kann im Einzelfall – z.B. wenn die im Kapitel 2.2 thematisierten Fälle des übermäßigen Selbstvertrauens oder einer unangemessenen Selbstverpflichtung vorliegen – der Verweis auf eine abhängige Beschäftigung angemessen sein. Dies muss allerdings im Einzelfall beurteilt werden.

Der Gedanke liegt nahe, dass letztlich die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens der wichtigste Faktor im Hinblick auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist. Darauf deutet z.B. auch die rasante Steigerung des Einkommens (im Durchschnitt fast eine Verdreifachung) aus der selbstständigen Tätigkeit hin, die bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit beobachtet werden kann. Diese betrieblichen Gründe können aber mit den uns vorliegenden Daten nicht näher untersucht werden. Hier könnten weiterführende vergleichende Untersuchungen von Selbstständigen, die den Ausstieg aus der Grundsicherung geschafft haben und denjenigen, die seit langer Zeit dort verharren, wertvolle Erkenntnisse liefern.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Grundsicherung für Selbstständige durchaus ein wichtiges sozialpolitisches Instrument ist, das es vielen Selbstständigen ermöglicht, auf Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld ihres Unternehmens zu reagieren und ihr Geschäftsmodell anzupassen. Im Anschluss an einen relativ kurzen Bezug von ALG II sind viele wieder in der Lage, ihre Existenz aus den Erträgen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu bestreiten. Insofern ist das aktuelle System sinnvoll und bedarf zumindest keiner grundsätzlichen Umgestaltung.

Über die genaue Ausgestaltung der Leistungen nach SGB II kann man aus Sicht Selbstständiger sicherlich diskutieren. So könnte man argumentieren, dass die Pflicht zur Vermögensverwertung vor Leistungsbezug Selbstständige benachteiligt, da sie im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten meistens keine Ansprüche aus einer Arbeitslosen- oder Rentenversicherung haben und daher im Alter oder Notzeiten auf diese Ersparnisse angewiesen sind. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass auch die für abhängig Beschäftigte obligatorischen Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung de facto Ansparungen für Notzeiten darstellen und die dafür aufgewendeten Bei-

träge nicht mehr für eine anderweitige Vermögensbildung zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Alterssicherung ist es im Prinzip auch heute schon so, dass nicht rentenversicherungspflichtige Selbstständige das nachweislich für die Altersvorsorge bestimmte Vermögen in angemessener Höhe nicht aufbrauchen müssen. Nun ist es zugegebenermaßen im Einzelfall nicht einfach zu entscheiden, was darunter zu verstehen ist. Das schafft natürlich Unsicherheit auf Seiten der Selbstständigen. Daraus aber beispielsweise abzuleiten, dass Selbstständige allgemein ein höheres Schonvermögen zuerkannt werden sollte, erscheint problematisch. Hier sollte der Gesetzgeber eher hinterfragen, ob das bisherige, am Vorhandensein einer abhängigen Beschäftigung anknüpfende Rentensystem noch zeitgemäß ist oder ob nicht z.B. eine allgemeine Rentenversicherung, in der alle Bevölkerungsgruppen und somit auch Selbstständige pflichtversichert sind, eine sinnvolle Alternative sein könnte.

Literaturverzeichnis

- Baron, R. A. (1998): Cognitive mechanisms in entrepreneurship: Why and when entrepreneurs think differently than other people, in: *Journal of Business Venturing*, 13 (4), S. 275-294.
- Becker, G. S. (1964): *Human Capital. A theoretical and empirical analysis with special reference to education*, New York.
- Benz M.; Frey, B. S. (2004): Being independent raises happiness at work, in: *Swedish Economic Policy Review*, 11, S. 95-134.
- Berg, M.; Cramer, R.; Dickmann, C.; Gilberg, R.; Jesske, B.; Kleudgen, M.; Berthmann, A.; Fuchs, B.; Trappmann, M.; Wurdack, A. (2012): *Codebuch und Dokumentation des "Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS)*, Band 1: Datenreport Welle 5, FDZ-Datenreport 06/2012, Nürnberg.
- Bernardo, A. E.; Welch, I. (2001): On the evolution of overconfidence and entrepreneurs, in: *Journal of Economics & Management Strategy*, 10 (3), S. 301-330.
- Beste, J.; Trappmann, M. (2016): Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung. Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich, IAB-Kurzbericht 21/2016, Nürnberg.
- Brockner, J.; Rubin, J.Z. (1985): *Entrapment in escalating conflicts*, New York.
- Brüderl, J.; Scherer, S. (2004): Methoden zur Analyse von Sequenzdaten, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 44: Methoden der Sozialforschung, S. 330–347.
- Brzinsky-Fay, C. (2007): Lost in transition: Labour market entry sequences of school leaves in Europe, in: *European Sociological Review*, 23 (4), S. 409-422.
- Brzinsky-Fay, C.; Kohler, U.; Luniak, M. (2006): Sequence analysis with Stata, in: *The Stata Journal*, 6 (4), S. 435-460.
- Bundesagentur für Arbeit (2019a): *Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder (Monatszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise*. November 2018, Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2019b): Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise. November 2018, Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2018): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf. Deutschland, Länder. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2017a): Fachliche Weisungen SGB II, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II § 12 SGB II.

Bundesagentur für Arbeit (2017b): Fachliche Weisungen SGB II, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II § 16b SGB II.

Bundesagentur für Arbeit (2017c): Anlage zur Weisung 201707011, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II §16c SGB II.

Bundesagentur für Arbeit (2016): Fachliche Weisungen SGB II, Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II §§ 11-11b SGB II.

Bundesagentur für Arbeit (2014a): Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach den Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Bundesagentur für Arbeit (2014b): Arbeitshilfe "Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung".

Carter, S.; Kuhl, A.; Marlow, S.; Mwaura, S. (2017): Households as a Site of Entrepreneurial Activity, in: Foundations and Trends in Entrepreneurship, 13 (2), S. 81-190.

DeTienne, D. R.; Shepherd, D. A.; De Castro, J. O. (2008): The fallacy of "only the strong survive": The effects of extrinsic motivation on the persistence decisions for under-performing firms, in: Journal of Business Venturing, 23 (5), S. 528-546.

Dixit, A. (1989): Entry and exit decisions under uncertainty, in: Journal of political Economy, 97 (3), S. 620-638.

Dixit, A.; Rob, R. (1994): Switching costs and sectoral adjustments in general equilibrium with uninsured risk, in: Journal of Economic Theory, 62 (1), S. 48-69.

Eichhorst, W.; Grienberger-Zingerle, M.; Konle-Seidl, R. (2010): Activating labor market and social policies in Germany: From status protection to basic income support, in: German Policy Studies, 6 (1), S. 65-106.

Franz, W. (2006): Bewertung Hartz IV und Ein-Euro-Jobs durch den Sachverständigenrat, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 55 (2), S. 177-181.

Greene, W.H. (2003): Econometric Analysis, 5. Auflage, Upper Saddle River, New Jersey.

IfM Bonn (2019): Institut für Mittelstandsforschung Bonn. Statistiken zu Selbstständigen und freien Berufen. <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/selbststaendigefreie-berufe/#accordion=0&tab=0>. Zugriff am 21.03.2019.

Jesske, B.; Schulz, S. (2018): Methodenbericht Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung PASS. 11. Erhebungswelle - 2017, FDZ-Methodenreport 13/2018, Nürnberg.

Kaplan, E.L.; Meier, P. (1958): Individual Nonparametric Estimation from Incomplete Observations, in: Journal of the American Statistical Association, 53 (282), S. 457-481.

Koellinger, P.; Minniti, M.; Schade, C. (2007): "I think I can, I think I can": Overconfidence and entrepreneurial behavior, in: Journal of economic psychology, 28 (4), S. 502-527.

Koller, L.; Neder, N.; Rudolph, H.; Trappmann, M. (2012): Selbstständige in der Grundsicherung. Viel Arbeit für wenig Geld, IAB-Kurzbericht 22/2012, Nürnberg.

Koller-Bösel, L.; Lietzmann, T.; Rudolph, H. (2014): Bestand und Turnover in der Grundsicherung, in: WSI-Mitteilungen 6/2014, S. 450-458.

Landier, A. (2006): Endogenous Entrepreneurial Risk: The Stigma of Failure, mimeo MIT.

Lohmann, H. (2010): Armut von Erwerbstätigen im europäischen Vergleich: Erwerbseinkommen und Umverteilung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 62 (1), S. 1-30.

May-Strobl, E.; Pahnke, A.; Schneck, S.; Wolter, H.-J. (2011): Selbstständige in der Grundsicherung, IfM Bonn: Working Paper 02/11, Bonn.

Pahnke, A.; May-Strobl, E.; Schneck, S. (2014): Die Einkommenssituation von Selbstständigen und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf Basis des SGB II, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 226, Bonn.

Parker, S. (2009): The Economics of Entrepreneurship, New York.

Seibert, H.; Wurdack, A.; Bruckmeier, K.; Graf, T.; Lietzmann, T. (2017): Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug. Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode, IAB-Kurzbericht 4/2017, Nürnberg.

Sinn, H.-W.; Holzner, C.; Meister, W.; Ochel, W.; Werding, M. (2002): Aktivierende Sozialhilfe. Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum, in: ifo-Schnelldienst 9/2002, München.

Statistisches Bundesamt (2018): Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Monatsbericht November 2018, Fachserie 17, Reihe 7, Wiesbaden.

Staw, B. M.; Ross, J. (1987): Behavior in escalation situations: Antecedents, prototypes, and solutions, in: Research in Organizational Behavior, 9, S. 39-78.

Trappmann, M.; Gundert, S.; Wenzig, C.; Gebhardt, D. (2010): PASS - A Household Panel Survey for Research on Unemployment and Poverty, in: Schmollers Jahrbuch, 130, S. 609-622.

Werner, A. (2011): Abbruch und Aufschub von Gründungsvorhaben: Eine empirische Analyse mit den Daten des Gründerpanels des IfM Bonn, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 209, Bonn.

Werner, A.; Kay, R. (2006): Entrepreneurial Image, Gender, and the Formation of New Ventures, in: Die Betriebswirtschaft, 66 (5), S. 497-521.

Anhang

Tabelle A1: Anzahl erwerbsfähiger und erwerbstätiger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den Jahren 2007 bis 2017

Jahr	erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (eLb) insgesamt	erwerbstätige eLb	abhängig erwerbstätige eLb	selbstständig erwerbstätige eLb
2007	5.277.639	1.217.195	1.152.594	66.910
2008	5.011.542	1.318.284	1.233.562	86.807
2009	4.865.963	1.321.197	1.222.843	104.928
2010	4.837.846	1.377.237	1.268.463	116.655
2011	4.564.997	1.350.543	1.240.725	118.446
2012	4.402.946	1.321.772	1.211.868	119.131
2013	4.389.820	1.306.793	1.196.881	119.514
2014	4.354.239	1.292.402	1.184.186	118.029
2015	4.327.206	1.235.913	1.128.457	117.277
2016	4.311.782	1.185.937	1.089.650	105.230
2017	4.362.181	1.154.235	1.069.418	92.998

© IfM Bonn

Jahresdurchschnittswerte. Durch den Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit revidierte Werte ab 2015.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), diverse Ausgaben. Eigene Darstellung.

Tabelle A2: Fallzahlenübersicht

Erhebungsjahr	Welle PASS	Gepoolter Datensatz	Balancierte Panel	
			2010 - 2014	2013 - 2017
2010	4	11.254	5.122	---
2011	5	14.884	5.122	---
2012	6	14.050	5.122	---
2013	7	14.038	5.122	6.075
2014	8	13.071	5.122	6.075
2015	9	12.883	---	6.075
2016	10	11.573	---	6.075
2017	11	12.236	---	6.075
Beobachtungen insgesamt		103.989	25.610	30.375
Ausgewählte ALG II-Episoden		1.936	---	---

© IfM Bonn

Quelle: SUF PASS, Wellen 4 bis 11. Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A3: Abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Verweildauer im SGB II und ausgewählten Merkmalen

		Insgesamt	klassiert nach bisheriger Verweildauer im SGB II						
			unter 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre und länger
Insgesamt		1.027.405	60.571	55.323	80.962	141.769	108.054	79.583	501.138
Region	Westdeutschland	750.193	46.643	42.456	62.827	110.928	84.661	61.638	341.205
	Ostdeutschland	277.212	13.928	12.868	18.135	30.841	23.393	17.945	159.933
BG-Typ	Single-BG	378.455	23.030	20.908	31.803	57.318	41.324	26.046	178.029
	Alleinerziehende BG	187.764	8.576	7.623	11.781	20.620	16.878	16.151	106.169
Alter	Partner mit Kindern	287.807	16.922	16.379	24.181	44.518	35.848	26.467	123.568
	Partner ohne Kinder	140.969	9.919	8.511	10.720	16.068	11.802	9.141	74.732
	15 bis unter 25 Jahre	110.643	12.712	10.412	14.874	24.778	14.671	6.719	26.548
	25 bis unter 55 Jahre	734.226	42.780	39.650	58.283	103.895	81.565	61.599	346.481
	55 Jahre und älter	182.536	5.079	5.261	7.805	13.096	11.818	11.264	128.109
	Nationalität	Deutsche	663.434	38.286	33.694	47.571	72.272	52.064	45.228
	Ausländer	361.017	22.165	21.507	33.175	68.716	55.425	33.937	126.680

© IfM Bonn

© IfM Bonn

Die Summe der Werte zu den klassierten bisherigen Verweildauern im SGB II kann aufgrund unterschiedlicher Hochrechnungsverfahren geringfügig vom Insgesamt-Wert abweichen. Sog. "nicht zuordenbare Bedarfsgemeinschaften" sind nicht als weiterer Bedarfsgemeinschaftstyp (BG-Typ) ausgewiesen. Berichtsmonat: Juni 2018.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

Tabelle A4: Selbstständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Verweildauer im SGB II und ausgewählten Merkmalen

		Insgesamt	klassiert nach bisheriger Verweildauer im SGB II						
			unter 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre und länger
Insgesamt		83.581	5.062	4.867	6.390	10.096	8.103	7.014	42.184
Region	Westdeutschland	51.659	3.230	3.082	4.109	6.413	5.203	4.429	25.135
	Ostdeutschland	31.922	1.832	1.785	2.282	3.683	2.900	2.585	17.049
BG-Typ	Single-BG	40.265	2.816	2.668	3.352	5.166	3.988	3.243	19.152
	Alleinerziehende BG	9.509	489	466	663	1.118	849	855	5.090
	Partner mit Kindern	22.006	1.070	1.059	1.549	2.596	2.304	2.079	11.325
	Partner ohne Kinder	10.408	604	594	723	1.089	880	752	5.784
Alter	15 bis unter 25 Jahre	1.461	194	153	217	292	195	106	301
	25 bis unter 55 Jahre	61.859	3.991	3.819	5.043	7.879	6.359	5.447	29.423
	55 Jahre und älter	20.262	878	895	1.130	1.926	1.549	1.461	12.459
Nationalität	Deutsche	61.426	3.885	3.707	4.811	7.269	5.500	4.702	31.646
	Ausländer	21.960	1.172	1.155	1.568	2.800	2.579	2.272	10.452

© IFM Bonn

© IfM Bonn

Die Summe der Werte zu den klassierten bisherigen Verweildauern im SGB II kann aufgrund unterschiedlicher Hochrechnungsverfahren geringfügig vom Insgesamt-Wert abweichen. Sog. "nicht zuordenbare Bedarfsgemeinschaften" sind nicht als weiterer Bedarfsgemeinschaftstyp (BG-Typ) ausgewiesen. Berichtsmonat: Juni 2018.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.

Tabelle A5: Strukturmerkmale der erwerbstätigen eLb mit einer bisherigen Leistungsbezugsdauer von mindestens 4 Jahren

		abhängig erwerbstätige eLb		selbstständig erwerbstätige eLb	
		Insgesamt	Bezugs- dauer von mind. 4 Jahren	Insgesamt	Bezugs- dauer von mind. 4 Jahren
Anteilswerte in %					
Region	Westdeutschland	73,0	68,1	61,8	59,6
	Ostdeutschland	27,0	31,9	38,2	40,4
BG-Typ	Single-BG	36,8	35,5	48,2	45,4
	Alleinerziehende BG	18,3	21,2	11,4	12,1
	Partner mit Kindern	28,0	24,7	26,3	26,8
	Partner ohne Kinder	13,7	14,9	12,5	13,7
Alter	15 bis unter 25 Jahre	10,8	5,3	1,7	0,7
	25 bis unter 55 Jahre	71,5	69,1	74,0	69,7
	55 Jahre und älter	17,8	25,6	24,2	29,5
Nationalität	Deutsche	64,6	74,6	73,5	75,0
	Ausländer	35,1	25,3	26,3	24,8
Anzahl insgesamt (Juni 2018)		1.027.405	501.138	83.581	42.184

© IfM Bonn

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung im Auftrag des IfM Bonn.